



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-369/2015-42

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: VA Erzberg GmbH
UVP-Genehmigungsverfahren
Rodung von 50 ha Wald im
Gerichtsgrabensturz

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Graz, am 20. Jänner 2017

Bescheid

Spruch

1. Genehmigung gemäß § 17 UVP-G

Die Steiermärkische Landesregierung als UVP-Behörde erteilt der VA Erzberg GmbH, 8790 Eisenerz, Erzberg 1, vertreten durch die Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Mölker Bastei 5, die

Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Rodung Gerichtsgrabensturz“ nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Projektunterlagen und unter Vorschreibung der unten angeführten Nebenbestimmungen.

Gemäß § 20 Abs. 6 UVP-G ist die Nachkontrolle bis zum 31. Dezember 2020 durchzuführen.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

2. Materienrechtlicher Spruchpunkt

- **Rodung**

Die Rodungsbewilligung ist ausschließlich zweckgebunden für die Talverfüllung des „Gerichtsgrabens“ nordöstlich des Steirischen Erzberges mit Bergbauabfällen (Baggerberge und Waschberge) im geplanten Ausmaß von rd. 270 Mio. t samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehöriger Anlagen und Einrichtungen. Die Rodung erfolgt dabei in „Scheiben“ von rund 20 - 40 Höhenmetern, wobei das Gelände bis zur Verfüllung der „Scheiben“ durch das verstärzte Material stabilisiert wird, bevor die nächste Scheibe gerodet und verstürzt wird. Die dauernden Rodungsflächen umfassen 50,0100 ha. Diese Rodungsbewilligungen werden für folgende Flächen erteilt:

Gemeinde	KG Trofeng	EZ	GNr:	Eigentümer	Fläche [m²]	davon Wald [m²]	Fläche Rodung [m²]	
							unbefristet	befristet
Eisenerz	60108	90	168/21	VA Erzberg GmbH	447.848	266.283	209.843	0
Eisenerz	60108	90	170	VA Erzberg GmbH	11.403	1.030	2.962	0
Eisenerz	60108	90	168/22	VA Erzberg GmbH	19.799	19.289	17.035	0
Eisenerz	60108	90	168/24	VA Erzberg GmbH	36.578	36.578	33.882	0
Eisenerz	60108	90	172	VA Erzberg GmbH	12.933	12.933	12.674	0
Eisenerz	60108	90	168/25	VA Erzberg GmbH	59.359	59.011	42.687	0
Eisenerz	60108	90	173	VA Erzberg GmbH	6.058	6.058	3.504	0
Eisenerz	60108	90	168/11	VA Erzberg GmbH	3.283	3.283	710	0
Eisenerz	60108	90	168/9	VA Erzberg GmbH	490	490	225	0
Eisenerz	60108	90	168/10	VA Erzberg GmbH	4.082	4.082	3.154	0
Eisenerz	60108	90	168/16	VA Erzberg GmbH	203.207	153.458	141.307	0
Eisenerz	60108	312	369/2	VA Erzberg GmbH	7.090	2.304	2.156	0
Eisenerz	60108	90	180/1	VA Erzberg GmbH	115.842	55.594	24.716	0
Eisenerz	60108	90	377/9	VA Erzberg GmbH	39.579	9.484	5.247	0
						Gesamtfläche	500.100	0

3. Nebenbestimmungen

- **Abfall- und Abwassertechnik**

- 1) Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundener Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 bzw. den Grenzwerten für eine zulässige Verwertung nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 nicht entspricht, ist nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen oder nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

- 2) Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 50 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich dass einen Kohlenwasserstoffgesamtgehalt: von größer 200 mg/kg TM oder Kohlenwasserstoffe im Eluat: von größer 5 mg/kg TM gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl. II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl. II Nr.178/2000 aufweist.

- **Geologie und Hydrogeologie**

- 3) Bei der Betankung bzw. Manipulation von wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Dieseltanks sind mindestens 50 kg Ölbindemittel (Typ III) gut sichtbar und leicht erreichbar vorrätig zu halten (vgl. Auflage 2).
- 4) Die Betankungsvorgänge dürfen nur unter Verwendung von mineralölbeständigen und flüssigkeitsdichten Wannen erfolgen.
- 5) Bei unkontrollierten Austritten von wassergefährdenden Stoffen ist gemäß dem Ölalarmplan des Landes Steiermark die nächste Polizeidienststelle in Kenntnis zu setzen.
- 6) Die anfallenden Oberflächenwässer sind breitflächig zur Verrieselung zu bringen.
- 7) Es dürfen nur mit einer gültigen Überprüfungsplakette versehene Fahrzeuge zum Einsatz kommen.
- 8) Kontaminiertes Erdreich ist abzutragen und nachweislich einem befugten Abfallsammler und Entsorger zu übergeben (vgl. Auflage 2).

- **Naturschutz**

- 9) Vor Beginn der Ausführungsphase (Def. gemäß RVS Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung 04.05.11) ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen und der Behörde bekannt zu geben. Die persönlichen Voraussetzungen der ökologischen Bauaufsicht müssen den Anforderungen der RVS Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung 04.05.11 entsprechen. Die ökologische Bauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung 04.05.11 auszuführen. Während der Ausführungsphase sind der Behörde unaufgefordert jährliche Zwischenberichte vorzulegen.

Nach Beendigung der Ausführungsphase ist der Behörde unaufgefordert ein Schlussbericht zu übermitteln.

- 10) Die Umsetzung der in den gegenständlichen UVE-Fachbeiträgen beschriebenen Maßnahmen ist in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht bis spätestens 1 Jahr nach Abschluss der jeweiligen Rodungsphase fertig zu stellen.
- 11) Die angeführten „vorgezogenen Maßnahmen“ sind bis spätestens ein Monat vor Rodungsbeginn der jeweiligen Rodungsphase umzusetzen.
- 12) Die geplanten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Form eines Managementplanes mit genauer Zeitschiene der erforderlichen Tätigkeiten und Ablauf eines Monitorings für die Evaluierung der Zielerreichung der Behörde vor Rodungsbeginn vorzulegen.
- 13) Schlägerungsarbeiten dürfen nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende Februar durchgeführt werden.
- 14) Zusätzlich zu den in der UVE vorgesehenen Vogel- und Fledermaus-Nistkästen ist eine Sicherung von 30 potentiellen Höhlenbäumen (Brusthöhendurchmesser mind. 45 cm) für Fledermäuse und Vögel vor Rodungsbeginn in den umliegenden Waldgebieten als (Teil-) Ersatz für die im Zuge der Rodungen beanspruchten Altbäume vorzusehen.
- 15) Für die Renaturierungen (35 ha) und Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen (16 ha) ist eine detaillierte landschaftspflegerische Begleitplanung (Beschreibung, Bepflanzungspläne etc.) mit genauer Zeitschiene der geplanten Tätigkeiten und Ablauf eines Monitorings für die Evaluierung der Zielerreichung (Indikatorgruppen: Vegetation, Vögel, Reptilien, Fledermäuse) der Behörde vor Rodungsbeginn vorzulegen.
- 16) Für die Entscheidung, ob ein Schutzzaun entlang der B115 in sensiblen Straßenabschnitten notwendig ist, ist nach der 1. Rodungsphase ein Monitoring durchzuführen. Ein diesbezügliches Konzept und die Ergebnisse des Monitorings sind der Behörde vor Beginn der 2. Rodungsphase vorzulegen.
- 17) Bei der Wiederbegrünung von Flächen dürfen nur standortgerechte Samenmischungen verwendet werden, wobei Listen der in der jeweiligen verwendeten Mischung verwendeten Samen vor Aufbringung der ökologischen Bauaufsicht vorzulegen sind.
- 18) Um den Verlust aquatischer Lebensräume auszugleichen, muss vor Beginn der ersten Rodungsphase der bestehende Gerinne-Abschnitt, der in dem im Zuge der Verhandlung vorgelegten Planbeilage (Beilage B) dargestellt wurde, durch Strukturmaßnahmen ökologisch aufgewertet werden, sodass strömungs- beruhigte Gewässerbereiche entstehen. Ein diesbezügliches Konzept mit detaillierten Plänen und Gestaltungsvorschlägen ist der Ökologischen Bauaufsicht vorzulegen.

- **Waldökologie und Forstwesen**

- 19) Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird.
- 20) Die Rodungsflächen sind aus dem beigelegten Lageplan, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, ersichtlich („Plan Gerichtsgrabensturz Rodung mit Grdst.“ der UVE, Einlage 02 – Pläne).
- 21) Rodungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an den zur Rodung bewilligten Waldflächen erworben hat (Zustimmungserklärung).
- 22) Bodenrekultivierungen sind standortsangepasst und sachgerecht entsprechend dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113 oder gem. den Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, BMLFUW, 2012) zu planen und auszuführen.
- 23) Die Kompensationsmaßnahmen der UVE, Einlage 11, Landschaftsökologische Begleitplanung, Kapitel 3.2 – Maßnahmenleitfaden (Begrünung, Gehölzpflanzungen, Nachbearbeitung) und Kapitel 4.4 – Fachbereich Forstwirtschaft sind anhand der Rekultivierungsaufstellung der UVE, Einlage 07, Forstwirtschaft, Tabellen 11 und 14 im Ausmaß von zumindest 50,0100 ha umzusetzen. Bevorzugt werden sollen die Arten Grauerle, Eberesche, Salweide und sonstige Weidenarten sowie Lärche. Wo möglich, sollen die Arten Tanne und Bergahorn gefördert und verstärkt eingebracht werden.
- 24) Spätestens 30 Jahre nach Abschluss jeder Rodungsphase gem. UVE, Einlage 07, Forstwirtschaft, Tabelle 13 müssen die dort zugeordneten Aufforstungsphasen auf den angegebenen Flächenausmaßen insofern umgesetzt sein, als dass sich standortgerechter forstlicher Bewuchs in einem Ausmaß von zumindest 2.000 Stück pro Hektar einfindet, wobei eine möglichst gleichmäßige Verteilung umzusetzen ist. Dabei hat ein Artenkonglomerat aus allen oder Teilen der Arten Grauerle, Eberesche, Salweide/Weidenarten, Tanne und Bergahorn zumindest 35 % der Bestockung auszumachen. Die bei der Aufforstung verwendeten Baumarten haben gem. dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz der Herkunft und der Höhenstufe nach zu entsprechen und sind in Gruppen von zumindest 20 Stk. derselben Baumart zu setzen.
- 25) Bis 31. Dezember 2050 müssen gem. UVE, Einlage 07, Forstwirtschaft, Tabelle 14 die dort angegebenen Flächen insofern umgesetzt sein, als dass sich standortgerechter forstlicher Bewuchs in einem Ausmaß von zumindest 2.000 Stück pro Hektar einfindet, wobei eine möglichst gleichmäßige Verteilung umzusetzen ist. Dabei hat ein Artenkonglomerat aus allen oder Teilen der Arten Grauerle, Eberesche, Salweide/Weidenarten, Tanne und

Bergahorn zumindest 35 % der Bestockung auszumachen. Die bei der Aufforstung verwendeten Baumarten haben gem. dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz der Herkunft und der Höhenstufe nach zu entsprechen und sind in Gruppen von zumindest 20 Stk. derselben Baumart zu setzen.

- 26) Die im Sinne des § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 idgF (ForstG) zwingend erforderliche Waldverbesserungsmaßnahme zum kurzfristigen Ausgleich der verlustig gehenden hohen und mittleren Schutzfunktion hat in einer der Katastralgemeinden 60108 Trofeng, 60364 Vordernberg oder 60104 Krumpental innerhalb der ersten acht Jahre nach Rechtskraft des ggst. UVP-Bescheides zu erfolgen. Dafür sind in Summe 12.500 Stk. Mischbaumarten in diese Waldbestände einzubringen, wobei bis auf die Eberesche zumindest 20 Stück pro 80 m² einzubringen sind. Die Überschirmung der Bestände oder Bestandeslücken, in denen diese Arten eingebracht werden, soll höchstens sieben Zehntel betragen. In Summe sind folgende Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen, wobei die Baumartenanteile untereinander gleich zu bleiben haben:

Baumart:	Weißtanne (<i>Abies alba</i>)	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Grauerle (<i>Alnus incana</i>)
Anzahl:	300	2.150	1.000
Größe d. Pflanzen:	20/40 cm	50/80 cm	50/80 cm
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2 m	1,5 x 1,5 m

Baumart:	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Lärche (<i>Larix decidua</i>)	Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Summe
Anzahl:	2.150	3.900	2.000	1.000	12.500
Größe d. Pflanzen:	40/60 cm	40/60 cm	40/60 cm	40/60 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2	2 x 2 m	2 x 2	2 x 2 m

- 27) Die vorgenannten Aufforstungen (wie auch eine in diesen Bereichen etwaige standortsgerechte Verjüngung forstlichen Bewuchses im Rahmen der natürlichen Sukzession) sind in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngungen gem. § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 gesichert sind.

- 28) Während der Sturzarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Arbeits- und Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.

- 29) Die Rodungsfläche gilt als maximale Rodungsfläche. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist zu unterlassen. Davon ausgenommen sind Wurzkörper von Weiden, die im Rahmen einer Verwertung eingebaut werden.
- 30) Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Schlägerungs- und Rodungsflächen im Wald angelegt werden. Forststraßen, für welche keine Rodungsbewilligung im Rahmen des ggst. Verfahrens eingeholt wurde, dürfen im Rahmen von Bau- und Sturzmaßnahmen nicht benützt werden.
- 31) Sämtliche für die Bauausführung und die Verstärkung erforderlichen Baustelleneinrichtungen sowie Baurückstände bzw. Bauabfälle sind nach Abschluss der Bauarbeit von den in Anspruch genommenen Waldflächen zu entfernen.
- 32) Für die Kontrolle der vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Diese Bauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbaubegleitung auszuführen.
- 33) Zur Hintanhaltung von Erosionen sind entstandene Böschungen unverzüglich nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten mit geeignetem Saatgut zu begrünen.
- 34) Die Ableitung von Oberflächenwässern aus der Anlagenfläche hat gegebenenfalls so zu erfolgen, dass jegliche Verschmutzungen und Gefährdungen für die angrenzenden Waldflächen vermieden werden.
- 35) Im Störfall ist die Ursache der Störung sofort zu ermitteln und die Störursache ist umgehend abzustellen. Der Waldboden und der betroffene Waldvegetationskomplex sind wiederherzustellen, dafür hat die qualifizierte bodenkundliche und ökologische Bauaufsicht diese Wiederherstellung zu beauftragen. Etwaige Störfälle sowie alle getroffenen Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich bekannt zu geben.

- **Wildökologie**

- 36) Sämtliche im Fachbericht Wildökologie und Jagd angeführte Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von nachteiligen Projektwirkungen, wie Wiederbewaldungen, Äsungsflächen und Leitstrukturen, sind der Lage nach darzustellen. Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn die ergänzenden Unterlagen der Behörde zur fachlichen Beurteilung vorgelegt wurden.

- 37) In der Betriebsphase ist die Durchlässigkeit für Wildtiere über die einzelnen Sturzetagen der Projektfläche zu bereits vorhandenen Leitstrukturen (Ruderal-, Strauch- und Gehölzflächen) am Erzberggelände und damit die Funktionalität der bestehenden, lokalen Wildwechsel zu erhalten.
- 38) Im Hinblick auf das mögliche Vorhandensein von Bauen oder Gelegen, ist vor der Rodung sowie vor der Flächeninanspruchnahme neuer Rodungsabschnitte die Begehung der jeweiligen Flächen durch einen Wildökologen (ökologische Aufsicht) und erforderlichenfalls die zeitliche Abstimmung mit Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten der allenfalls von der Erweiterung betroffenen Wildarten durchzuführen.
- 39) Ökologische Fallen, wie Gruben mit Steilrändern oder als Tagesverstecke geeignete Strukturen im Bereich aktiver Sturzflächen sind zu vermeiden.
- 40) Zur Verringerung von Fallwildverlusten im Streckenverlauf der B 115 im Bereich des Präbichl-Sattels sind neben dem Gefahrenzeichen „Wildwechsel“ Wildwarnreflektoren zu installieren.

4. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2016, insbesondere §§ 2 Abs. 2, 3, 5, 17, und 39, i.V.m. Anhang 1 Spalte 2, Z 46 lit. a (Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha)
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, insbesondere §§ 17 und 18
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 72/2016, insbesondere §§ 92 und 94
- Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. I 54/2014, insbesondere § 34 Abs. 2
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juni 1973 zum Schutze der Wasservorkommen im Hochschwabgebiet, BGBl. Nr. 345/1973
- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 – NschG 1976), LGBl. Nr. 65/1976 i.d.F. LGBl. Nr. 55/2014, insbesondere §§ 6, 32 und 35
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten des zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 68/1981

5. Kosten

Die VA Erzberg GmbH, 8790 Eisenerz, Erzberg 1, vertreten durch die Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Mölker Bastei 5, hat für die Durchführung des UVP-Genehmigungs-Verfahrens „Rodung Gerichtsgrabensturz“ folgende Kosten zu tragen:

• **Landesverwaltungsabgaben..... 2.708,60 Euro**

• **Kommissionsgebühren 1.469,10 Euro**

Achtung: Die Verpflichtung zur Bezahlung der Bundesgebühren gründet sich auf das Gebührengesetz 1957 - im Rahmen dieses Bescheides erfolgt daher lediglich der Hinweis darauf:

Bundesgebühren..... 2.119,40 Euro

Ungeachtet dessen sind diese Gebühren in der Gesamtsumme des beiliegenden Erlagscheines bereits berücksichtigt.

Summe..... 6.297,10 Euro

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 77 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG,
BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016

Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013,
LGBl. Nr. 123/2012, i.d.F. LGBl. Nr. 55/2015

Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2015

Begründung

6. Verfahrensgang

Die VA Erzberg GmbH hat am 11. September 2015 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag auf Genehmigung nach dem UVP-G für das Vorhaben „Rodung Gerichtsgrabensturz“ eingebracht und dabei eine Umweltverträglichkeitserklärung sowie weitere nach den mit anzuwendenden Materiengesetzen erforderliche Beilagen vorgelegt. Für dieses Vorhaben war gemäß §§ 2 Abs.2, 3 Abs.1, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z. 46 lit. a UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2016 wurden von der Antragstellerin die vorgelegten Unterlagen durch Vorlage von Austauschexemplaren ergänzt. Nach Durchführung einer Evaluierung der vorgelegten Unterlagen und Übermittlung der Rückmeldungen der befassten Sachverständigen erfolgten weitere Ergänzungen der eingereichten Unterlagen mit Schreiben vom 10. Mai 2016 sowie vom 24. Juni 2016.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2016 wurde der mitwirkenden Behörde gemäß § 5 Abs. 3 UVP-G der Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme übermittelt. Gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G wurde die Umweltverträglichkeitserklärung auch der Umweltschützerin, der Standortgemeinde Eisenerz, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft – Umwelt und Wasserwirtschaft zur Stellungnahme übermittelt.

Der verfahrenseinleitende Antrag wurde von der UVP-Behörde mittels Edikt kundgemacht, welches gemäß §§ 44a und 44b AVG am 12. Juli 2016 in den redaktionellen Teilen der Kleinen Zeitung und der Kronen Zeitung, sowie im Amtsblatt der Wiener Zeitung, geschaltet und darüber hinaus auch durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinde und der UVP-Behörde veröffentlicht wurde.

Mit diesem Edikt wurde das Projekt gemäß § 9 UVP-G für die Dauer von sechs Wochen in der Zeit von 14. Juli 2016 – 25. August 2016 bei den gesetzlich erforderlichen Stellen öffentlich aufgelegt, wobei auf die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme für jedermann hingewiesen wurde.

Zugleich wurde gemäß § 44a Abs. 2 AVG eine Frist vom 14. Juli 2016 bis zum 25. August 2016 (Datum der Postaufgabe) bestimmt, innerhalb welcher bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden konnten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG (Verlust der Parteistellung bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Einwendung) wurde im Edikt ausdrücklich hingewiesen. Zusätzlich wurde das Vorhaben entsprechend der Vorgaben des § 9 Abs. 4 UVP-G ordnungsgemäß im Internet unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> (Menüpunkt Umwelt und Recht) kundgemacht. Aufgrund dieses Edikts langten bei der Behörde folgende Stellungnahmen und Einwendungen ein:

- Stellungnahme der Umweltschützerin des Landes Steiermark vom 17. Mai 2016, eingelangt am 17. August 2016
- Stellungnahme BMLFUW (Dr. Karl Kienzl) vom 11. August 2016, eingelangt am selben Tag
- Stellungnahme Arbeitsinspektorat Leoben (Ing. Manfred Scholz) vom 20. Juli 2016, eingelangt am 25. Juli 2016
- Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (Mag. Dr. Michael Ferstl) vom 08. August 2016, eingelangt am 10. August 2016

Zur Beurteilung des gegenständlichen Einreichprojekts stellte die Behörde ein Gutachterteam aus den erforderlichen Fachbereichen samt Sachverständigenkoordinator zusammen und beauftragte die Fachgutachter und den Sachverständigenkoordinator mit der Erstellung einer Zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G. Zugleich wurde ein Zeitplan gemäß § 7 UVP-G festgelegt.

Die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen sowie die Projektergänzungen wurden dem Sachverständigenkoordinator zur Befassung in dem zu erstellenden Gesamtgutachten (= Zusammenfassende Bewertung) unter Einbeziehung der erforderlichen Fachgutachten übermittelt. Die in Auftrag gegebene und mit 15. Dezember 2016 datierte Zusammenfassende Bewertung gemäß § 12a UVP-G langte am selben Tag bei der UVP-Behörde ein. Entsprechend den Vorgaben des § 13 UVP-G wurde diese Zusammenfassende Bewertung unverzüglich der Konsenswerberin, den mitwirkenden Behörden (BH Leoben und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als mitwirkende Forstbehörde), der Umweltschützerin und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zur Kenntnis gebracht.

Am 4. November 2016 fand die mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G statt. Der Verhandlungsverlauf und das Verhandlungsergebnis wurden in Form einer Niederschrift festgehalten, welche jenen Beteiligten, die dies verlangten, übermittelt wurde. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden die zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Gutachten von den Sachverständigen präsentiert und Stellungnahmen der Antragstellerin abgegeben.

7. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

7.1. Vorhabensbeschreibung

- **Verhaldungstätigkeit Gerichtsgrabensturz**

Der Gerichtsgrabensturz wird als komplette Talverfüllung des sog. „Gerichtsgrabens“ nord-östlich des Steirischen Erzberges betrieben. Die genehmigte grundrissliche Fläche beträgt ca. 400 ha, die Höhe des Sturzareals erstreckt sich über ca. 400 m (von SH 821 m bis SH 1230 m). Bis zum Jahre 2014 wurden ca. 620 Mio. t verkippt, die noch zur Verfügung stehende Restkapazität des Sturzareals beträgt ca. 270 Mio. t.

Im Zuge der Vorbereitung des Sturzareals wurden die an der Talsohle anstehenden Humus- und Lockergesteins-Schichten vollständig entfernt und zur Sicherstellung einer ausreichenden Permeabilität mit einer Basisschicht aus karbonatischen, verwitterungsresistenten Blöcken mit Kantenlängen zwischen 400 bis 1000 mm versehen. Der Querschnitt der Grobblockschicht wurde in hydraulischer Sicht für die sichere Aufnahme bzw. Durchlässigkeit der Schüttungsmenge eines 100-jährlichen Hochwassers dimensioniert. Die gesamte Höhenerstreckung des Sturzraumes ist in einzelne Haldenabschnitte mit einer Scheibenhöhe von max. 70 m untergliedert, die einzelnen Sturzniveaus sind:

- Gerichtsgrabensturz 955m
- Sturz 970m
- Sturz 995m
- Sturz 1000m
- Wegstollensturz 1.040m
- Dreikönigsturz 1.100m
- Hell-Sturz 1.150m
- Christof-Sturz 1.178m
- Mariahilf-Sturz 1.203m
- Maschin-Sturz 1.230m

Die Scheiben, die über Förderrampen aufgeschlossen sind, werden von Südwesten her in Richtung Nordosten zur gegenüberliegenden Talseite hin angestürzt. Vor Erreichen der Talflanke wird diese gerodet.

- **Förderung zum Gerichtsgrabensturz**

Sämtliche zum Gerichtsgrabensturz transportierte Bergbauabfälle (Baggerberge und Waschberge) werden derzeit mit den im Betrieb für die Förderung angewandten Schwerlastkraftwagen zur jeweiligen Kippstelle gefördert.

Die Baggerberge werden von den jeweiligen Abbauetagen über das nördliche Rampensystem in den Sturzbereich transportiert. Die Waschberge der Aufbereitungsanlage werden in zwei je 400 t fassenden Bergebunkern zwischengelagert und von dort in das Sturzareal gefördert.

- **Mengen, Anfall, Transport, Verbringungsanlage**

Die jährliche Menge an Baggerbergen von ca. 6 Millionen Tonnen fällt direkt an den Abbauetagen des Steirischen Erzbergs im Zuge des selektiven Abbaus der Lagerstätte und aus Abraumtätigkeit an. Material aus vererzten Bereichen mit einem Eisengehalt unter 22% und Abraumgesteine werden mittels SLKW auf möglichst kurzem Wege zum sog. Gerichtsgrabensturz gefördert und dort verhaldet.

- **Transportwege**

Bei der Sturzführung wird aus energetischen Gründen darauf geachtet, dass das Sturzmaterial nicht über den Berg transportiert und dahinter dann tiefer abgekippt wird. Der Absturzpunkt ist immer der höchstgelegene Punkt der Transportstrecke. Die Transportwege für das Versturzmateriale befinden sich alle innerhalb des Bergbaugesbietes und werden je nach Versturzfortschritt so angelegt, dass die kürzest möglichen Transportwege – basierend auf der gültigen bergbaurechtlichen Genehmigung – sichergestellt werden.

- **Rodung und Rekultivierung**

Die Verkippung des Sturzmaterials erfolgt in verschieden hoch gelegenen Stürzen, ausgehend vom Erzberg nach Richtung Südosten und Nordosten fortschreitend. Vor Erreichen der Talflanke wird diese gerodet und bis auf den Festgesteinsuntergrund beräumt, die Basis eventuell wasserführender Seitengräben und der Bereich des Gerichtsgrabenbaches wird zur Erhaltung der Wasserdurchlässigkeit mit grobblockigem Material verfüllt.

Die Rodung wird auf Teilflächen durchgeführt, jeweils für die einzelnen Stürze, die am Wald in Kürze anstehend sein werden. Die Größe der einzelnen Rodungsteilflächen wird unterschiedlich sein. Die Rodung der Gesamtfläche erfolgt in mehreren Phasen über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren, die Rodungen finden je Rodungsphase nur einmal statt. Die derzeit verbleibende Gesamtgröße der Rodungen für den bereits bergrechtlich genehmigten Bereich des Gerichtsgrabensturzes beträgt ca. 50 ha. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Erzabbaumenge wird der letzte Teil der Rodung in ca. 30 Jahren abgeschlossen sein.

Die Rodung erfolgt in „Scheiben“ von rund 20 - 40 Höhenmetern. Nachdem die Rodungen Zug um Zug durchgeführt und auch der Boden bis zum anstehenden Fels abgeräumt wird (bereits bergbehördlich genehmigt), sind Erosionen auszuschließen. Das Gelände wird bis zur Verfüllung der „Scheiben“ durch das verstürzte Material stabilisiert. Erst danach wird die nächste Scheibe gerodet und wieder verstürzt usw.

Gerodet wird nur zwischen Mitte August und Ende Februar und ausschließlich zwischen 06:00 und 18:00 Uhr, es ist keine Beleuchtung notwendig. Die Rodung erfolgt in Abschnitten entsprechend der nachfolgend angegebenen Zeitabfolge. Die zeitliche Dimension gliedert sich demnach in 5 Rodungsphasen und in 5 nachfolgende Aufforstungsphasen innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren.

Tabelle: Zeitablauf der Rodungs- und Aufforstungsphasen für das UG (Flächen gerundet auf ganze ha)

Rodungsphasen				Aufforstungsphasen		
Phasen	Seehöhe	[ha]	Dauer	Phasen	Seehöhe	[ha]
				A0 ¹	-	16
Phase 1	1.000 - 1.020	7,96	2 Jahre	A1	967 - 1.010	7
Phase 2	1.020 - 1.060	13,24	6 Jahre	A1	1.010 - 1.020	6
				A2	1.020 - 1.030	4
Phase 3	1.060 - 1.100	13,49	8 Jahre	A3	1.030 - 1.060	7
Phase 4	1.100 - 1.140	10,38	8 Jahre	A4	1.060 - 1.100	7
Phase 5	1.140 - 1.180	4,94	6 Jahre	A5	1.100 - 1.120	4
Summe		50		Summe		51

Fußnote 1: Die Aufforstungsphase A0 enthält all jene Flächen die sich als Aufforstungsflächen eignen, aber außerhalb des UG liegen

Nach Beendigung der Schüttungen des Abraummaterails in den Sturzbereichen werden die neu errichteten Flächen rekultiviert. Eine detaillierte Beschreibung der Rekultivierung ist auch Kapitel 2.5 der Einreichunterlagen zu entnehmen. Ebenso wie die Rodung erfolgt auch die Rekultivierung in mehreren Phasen, die parallel zu den Rodungsphasen ablaufen. Innerhalb der Bereiche der einzelnen Aufforstungsphasen erfolgt die Rekultivierung Zug um Zug, da zum Beispiel an einem Ende bereits rekultiviert werden kann, während am anderen Ende noch Schüttungen getätigt werden. Auf Grund der forstlichen Aufforstungsverpflichtung werden insgesamt ca. 51 ha Fläche aufgeforstet. Diese Aufforstungen finden auf dem im Bergbauggebiet zur Verfügung stehenden Areal statt (35 ha liegen im UG, 16 ha außerhalb des UG).

Für die Rodung sind die unten angeführten Baumaschinen und Geräte relevant. Für die Rodung von rund 1 ha Wald sind folgende Arbeiten zu bilanzieren:

- 40 Traktorstunden (Typ X. Fendt & Co, 136 kW)
- 20 Prozessorstunden (Type Case 988-P, ~ 86 kW)
- 40 Forstarbeiter mit Motorsägestunden (Typ Husqvarna 560 XP, < 4 kW)
- 2 Asthackerstunden
- 13 Abtransporte LKW

Die Baumaschinen werden falls unbedingt erforderlich vor Ort, mittels mobiler doppelwandiger Tankanlage mit einem Gesamtfassungsvermögen von 900 Litern betankt. Die Betankung erfolgt unter Anwendung höchster Sorgfalt und ausschließlich auf befestigten Straßen bzw. Untergrund. Zusätzlich werden Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitgehalten. Für die Betankung der Motorsägen werden Kleingebinde mit einem Fassungsvermögen von 5 Litern verwendet. Diese Kanister werden in einer entsprechend großen Auffangwanne vor Ort gelagert. Das erforderliche Kettenöl wird in Kleingebinden zu 2 Litern verwendet. Hierbei handelt es sich ausschließlich um umweltfreundliches, biologisch leicht abbaubares, nicht wassergefährdendes Sägenkettenöl (= biologische Schmierstoffe). Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Unfall mit Austritt von Mineralöl kommen, tritt der bei der VA Erzberg GmbH aufliegende und allen bei der VA Erzberg GmbH beschäftigten Firmen nachweislich zur Kenntnis gebrachte Ölalarmplan in Kraft.

- **Abtransport des Holzes**

Der Abtransport des anfallenden Holzes verläuft ausschließlich auf den bergbautechnischen Zufahrtswegen. Danach führt die Route entlang des Mitarbeiterparkplatzes hinunter zum Haupteingang des Betriebsgeländes. Nach dem Passieren des Haupteinganges mündet der Transport nach einem kurzen Stück Gemeindestraße (ca. 250 lfm) direkt auf die B115. Der Transportweg weist von der derzeitigen Versturztfläche bis zur B115 eine Länge von rund 4,3 km auf. Bei Beendigung der Rodungsmaßnahmen in 30 Jahren wird sich der Transportweg um ca. 0,8 km verlängert haben.

- **Situierung des Vorhabens**

Die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes orientiert sich an der Projektfläche und schließt den bereits bergrechtlich genehmigten Bereich des Gerichtsgrabensturzes bis zur Bundesstraße B115 Eisenstraße im Nordosten bzw. bis zur Eisenbahnstrecke im Südwesten ein. Der Projektraum umfasst jenes Gebiet, das direkt durch die Rodung und die nachfolgende Verhaldung betroffen ist. Das umfasst den hinteren noch nicht versturzten Teil des Gerichtsgrabens, der sich aus Sicht des Erzberges in Richtung Südosten erstreckt.

Beanspruchte Grundstücke

Gemeinde	KG Trofeng	EZ	GNr:	Eigentümer	Fläche [m ²]	davon Wald [m ²]	Fläche Rodung [m ²]	
							unbefristet	befristet
Eisenerz	60108	90	168/21	VA Erzberg GmbH	447.848	266.283	209.843	0
Eisenerz	60108	90	170	VA Erzberg GmbH	11.403	1.030	2.962	0
Eisenerz	60108	90	168/22	VA Erzberg GmbH	19.799	19.289	17.035	0
Eisenerz	60108	90	168/24	VA Erzberg GmbH	36.578	36.578	33.882	0
Eisenerz	60108	90	172	VA Erzberg GmbH	12.933	12.933	12.674	0
Eisenerz	60108	90	168/25	VA Erzberg GmbH	59.359	59.011	42.687	0
Eisenerz	60108	90	173	VA Erzberg GmbH	6.058	6.058	3.504	0
Eisenerz	60108	90	168/11	VA Erzberg GmbH	3.283	3.283	710	0
Eisenerz	60108	90	168/9	VA Erzberg GmbH	490	490	225	0
Eisenerz	60108	90	168/10	VA Erzberg GmbH	4.082	4.082	3.154	0
Eisenerz	60108	90	168/16	VA Erzberg GmbH	203.207	153.458	141.307	0
Eisenerz	60108	312	369/2	VA Erzberg GmbH	7.090	2.304	2.156	0
Eisenerz	60108	90	180/1	VA Erzberg GmbH	115.842	55.594	24.716	0
Eisenerz	60108	90	377/9	VA Erzberg GmbH	39.579	9.484	5.247	0
						Gesamtfläche	500.100	0

Lage zu Schutzgebieten

Natur und Landschaft

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine Naturschutzgebiete, Naturparke, Nationalparke, Naturdenkmale oder Geschützte Landschaftsteile, sowie ökologischen Vorrangflächen (Biotop aus dem BIODIGITOP). Ebenso befindet sich das Untersuchungsgebiet nicht im Bereich eines Natura 2000 - Gebietes.

Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet ist: Teile der Eisenerzer Alpen (AT2215000). Es handelt sich um ein Europaschutzgebiet gemäß FFH – Richtlinie (Richtlinie 92/43/EG des Rates i.d.g. Fassung zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere). Die Entfernung zum Untersuchungsgebiet beträgt ca. 700 m (Luftlinie).

Das Projektgebiet befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Das Projektareal befindet sich zum Teil im Landschaftsschutzgebiet Nr. 20 (Landschaftsschutzgebiet Nr 20 Hochschwab Staritzen, LGBl 68/1981). Dieses Gebiet wurde erst lange nach Genehmigung der Halde ausgewiesen. Der Standort des Vorhabens liegt auch außerhalb der in der Verordnung des BMLFUW über belastete Gebiete (Luft), BGBl II 483/2008, genannten Gebiete.

Wasserschutz und –schongebiete

Die im Wasserschongebiet Hochschwab (Wasserrechtliches Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Hochschwabgebiet, BGBl 345/1973) liegenden, geplanten Rodungsflächen (Fläche = 33,54ha) liegen im Bereich Gerichtsgraben – Präbichl am äußersten Südrand des gegenständlichen Wasserschongebietes und zwar zwischen der Südgrenze an sich (= Gerichtsgrabenbach bzw. Tiefenlinie des Gerichtsgrabens) und der Trasse der B115 (Eisenbundesstraße), wobei sich die nordwestliche Grenze im Bereich Schafriedel befindet. Quellauffassungen oder sonstige wasserwirtschaftlich relevante Einrichtungen sind im Projektgebiet nicht vorhanden.

Raumordnung

Das Vorhaben befindet sich in dem aufgrund der überörtlichen Vorgaben ausgewiesenen Teilraum Bergbaulandschaft (Stadtentwicklungskonzept (STEK) Nr. 4.00 und Entwicklungsplan (EP) der Stadtgemeinde Eisenerz). Das vom Vorhaben betroffene Gebiet wurde mit Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 30. Juni 1988, GZ: 52.645/4/88 als Bergbaugesamt ausgewiesen. Ein Teil des Vorhabens ist im Bereich des wasserrechtlichen Schongebietes Hochschwab (Wasserrechtliches Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Hochschwabgebiet, BGBl 345/1973) situiert. Das Vorhaben ist im Landschaftsschutzgebiet Nr. 20 Hochschwab Staritzen, LGBl 68/1981, situiert. Außerdem liegt es im Anwendungsbereich des regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Leoben (LGBl 4/2005 idF LGBl 32/2007) und des Landesentwicklungsprogramms – LEP 2009 (LGBl 75/2009 idF LGBl 37/2012).

7.2. Unterlagen

Dem Spruch dieses Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zum beantragten Vorhaben zugrunde:

- Vorhabensbeschreibung
- Pläne
- Rodungsphasen
- Grundbuch Auszüge
- Pflanzen und deren Lebensräume
- Tiere und deren Lebensräume
- Forstwirtschaft (Rodungsunterlagen)
- Wildökologie & Jagd
- Klima- und Energiekonzept
- Geologie / Hydrogeologie / Wasser
- Landschaftsökologische Begleitplanung
- Luftreinhaltung / Immissionen – no-impact-statement
- Landschaft / Raumordnung – no-impact-statement
- Schallschutz / Erschütterungstechnik – no-impact-statement
- Verkehrstechnik – no-impact-statement
- Umweltmedizin – no-impact-statement

7.3. Zusammenfassende Bewertung

Die Zusammenfassende Bewertung kommt zu folgenden Ergebnissen in der Gesamtbeurteilung:

7.3.1. Wirkpfade

- **Abfall- und Abwassertechnik**

Für die gegenständliche Rodung kann festgestellt werden, dass die dargestellten Maßnahmen zur Abfallverwertung und -entsorgung schlüssig und nachvollziehbar sind. Bei Umsetzung und Einhaltung der in den Einreichunterlagen angeführten Maßnahmen wird den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß §1 Abs.1 und Abs. 2 AWG 2002 entsprochen und können die anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik primär verwertet bzw. falls erforderlich ordnungsgemäß entsorgt werden.

Nachdem die anfallenden Wässer ausschließlich Oberflächenwässer darstellen und die Verbringung / Ableitung der Wässer bereits bergrechtlich bewilligt wurde, ist eine diesbezügliche Beurteilung aus wasserbautechnischer Sicht nicht mehr erforderlich. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durch Abfälle sind aus fachlicher Sicht unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebs- und Bauphase sowie für den Störfall und auch insgesamt als geringfügig einzustufen.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich somit nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten Maßnahmen keine Gründe die der Genehmigung des beantragten Vorhabens widersprechen würden. Für weitere Details siehe das Fachgutachten des ASV für Abfall- und Abwassertechnik (inkl. Wasserbautechnik).

- **Immissionstechnik**

Gegenstand der Beurteilung ist die Auswirkung der Rodung auf die Schutzgüter Luftqualität und Lokalklima. Die Durchführung der Verfüllung wird dabei nicht betrachtet, diese wird als genehmigter Rechtsbestand vorausgesetzt. Auf Basis der ermittelten Emissionen, der Zeitdauer der Arbeiten sowie der örtlichen Situation der Rodungsfläche ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten auf die Luftgütesituation im Allgemeinen und die nächsten Nachbarn im Besonderen so gering sind, dass mit einem „No Impact Statement“ gemäß §6 Abs. 2 UVP-G 2000 das Auslangen gefunden werden kann.

Auch auf das Lokalklima ist keine nachweisbare Auswirkung zu erwarten. Für weitere Details siehe das Fachgutachten des ASV für Immissionstechnik.

• Schallschutz- und Erschütterungstechnik

Schallschutztechnik

In den Einreichunterlagen zum gegenständlichen Vorhaben ist ein sog. „No Impact Statement“ vorgelegt worden. Die Ausführungen in diesem Statement sind aus fachtechnischer Sicht durchaus nachvollziehbar. In der Folge werden daher die aus schalltechnischer Sicht relevanten Faktoren zusammenfassend dargestellt:

Lärmemissionen treten ausschließlich durch die zwischen 06:00 und 18:00 Uhr geplanten Rodungstätigkeiten auf. Die dabei anfallenden Lärmquellen sind Motorsägen (2 Stück), ein Forstraktor, ein Asthacker und LKW-Züge zum Abtransport des Ernteholzes. Es fallen daher jene Lärmemissionen an, wie sie auch bei einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auftreten.

Lärmrelevante Anlagenteile

Für die Rodung sind die nachfolgend angeführten Maschinen relevant. Für die Rodung von rund 1 ha Wald sind folgende Arbeiten zu bilanzieren:

- 40 Traktorstunden (Typ X. Fendt & Co, 136 kW)
- 20 Prozessorstunden (Type Case 988-P, ~ 86 kW)
- 40 Motorsägestunden (Typ Husqvarna 560 XP, < 4 kW)
- 2 Asthackerstunden
- rund 13 Abtransporte LKW

Mit Ausnahme der Motorsägen sind alle anderen oben angeführten Maschinen in einfacher Ausführung vorhanden. Es ist damit zu rechnen, dass in rund 50% der Zeit die zwei verwendeten Motorsägen in parallelem Betrieb zum Einsatz kommen. Die Rodungen werden in fünf Etappen durchgeführt, die sich auf 30 Jahre aufteilen. Es ist von folgenden Rodungsflächen und Rodungszeiten je Phase auszugehen:

- Phase 1: 7,96 ha (Rodungsdauer ca. 6 Wochen)
- Phase 2: 13,24 ha (Rodungsdauer ca. 8 Wochen)
- Phase 3: 13,49 ha (Rodungsdauer ca. 8 Wochen)
- Phase 4: 10,38 ha (Rodungsdauer ca. 7 Wochen)
- Phase 5: 4,94 ha (Rodungsdauer ca. 4 Wochen)

Aufgrund der phasenweisen Rodung kann von keiner ständigen Schallbelastung gesprochen werden. Das gegenständliche Projekt ist, aufgrund der kurzen Dauer der einzelnen Phasen, eher mit einem Baustellenbetrieb zu vergleichen. Siehe hierzu auch Tabelle 4 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Die nächsten Anrainer mit ständigem Wohnsitz befinden sich lt. Einreichprojekt in Richtung Präbichl in einer Entfernung von rund 560 m (Objekt Winkler), bzw. in 500 m in Richtung Eisenerz. Es befindet sich ein nicht ständig bewohnter Wohnsitz (Grundeigentümer VA Erzberg GmbH) in einer Entfernung von rund 80 m von der letzten Rodungsphase (Phase 5), die rund 4 Wochen andauern wird. Es ist geplant, die Rodungsmaßnahmen mit dem Bestandsnehmer so abzustimmen, dass diese nicht in seiner Anwesenheitszeit stattfinden werden und somit auch mit keiner Lärmbelastung durch die Rodungstätigkeiten zu rechnen ist. Eine Abschätzung der Verminderung einer Schalleistung von 105 dB (A) durch die Entfernung zum Wohnobjekt Winkler ergibt eine Abnahme um rund 62 dB (Entfernungsabnahme bei freier Schallausbreitung bei 500m). d.h. es ist mit beurteilungsrelevanten Schallimmissionspegeln (LA,eq) im Bereich der nächstgelegenen ständig bewohnten Nachbarn mit weniger als 43 dB zu rechnen.

Erschütterungstechnik

Nachdem die zu betrachtenden Arbeiten nicht über die Tätigkeiten einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hinausgehen, sind relevante Erschütterungen durch allfällig erhöhte Schwinggeschwindigkeiten für die Umgebung nicht zu erwarten.

- **Verkehrstechnik**

In den vorliegenden Unterlagen der VA Erzberg GmbH zum Projekt der Rodung Gerichtsgrabensturz werden die Argumente für ein No-Impact Statement betreffend allfälliger verkehrlicher Auswirkungen auf öffentlichen Straßen entsprechend aufgelistet. Eine Bestätigung, dass die für die Deponie erforderlichen Rodungen im Plan der jährlichen Waldbewirtschaftung berücksichtigt werden und es dadurch zu keinen zusätzlichen Rodungen kommt wird vom ASV für Waldökologie berücksichtigt.

Aus der Sicht des Fachgebietes Verkehrstechnik kann somit festgestellt werden, dass das von der VA Erzberg GmbH zum Projekt der Rodung Gerichtsgrabensturz vorgelegte No Impact Statement als plausibel angesehen werden kann und sich daher eine weitere Gutachtenserstellung erübrigt. Dies auch, da sich keine der eingelangten Stellungnahmen auf das Thema Verkehrstechnik bezieht.

7.3.2. Schutzgüter

- **Boden (und Untergrund)**

Geologie und Hydrogeologie

Die im Wasserschongebiet Hochschwab liegenden, geplanten Rodungsflächen (Fläche= 33,54ha) liegen im Bereich Gerichtsgraben – Präbichl am äußersten Südrand des gegenständlichen Wasserschongebietes und zwar zwischen der Südgrenze an sich (= Gerichtsgrabenbach bzw. Tiefenlinie des Gerichtsgraben) und der Trasse der B115 (Eisenbundesstraße), wobei sich die nordwestliche Grenze im Bereich Schafriedel befindet. Die geplanten Rodungsflächen betreffen das Wasserschongebiet Hochschwab nur äußerst peripher und auch flächenmäßig sind sie in Relation zur Gesamtfläche des Schongebietes eher unbedeutend. Quellsfassungen oder sonstige wasserwirtschaftlich relevante Einrichtungen sind in Projektgebiet nicht vorhanden.

Vereinfachte geologisch-hydrogeologische Situation im Hochschwabgebiet

Das Hochschwabgebiet wird vorwiegend aus karbonatischen Gesteinen aus dem Mesozoikum (triassische Wettersteinkalke und Dachsteinkalke sowie Wettersteindolomite und Hauptdolomite der nördlichen Kalkalpen) aufgebaut. Untergeordnet treten auch Gosauablagerungen auf. Den verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen stehen an der S bzw. SSO Seite sowie auch im NNO Werfener Schichten (Werfener Tonschiefer bis Sandsteine) gegenüber. Die Werfener Schichten liegen einerseits stratigraphisch unter den vorhin erwähnten triassischen Karbonatgesteinen, andererseits wurden die Werfener Schichten durch tektonische Verstaltungen in die gegenwärtigen Positionen gebracht. Die Werfener Schichten grenzen den Hochschwabstock gegen S hin ab, gegen Norden wird das Hochschwabmassiv von der Salzatalstörung (SEMP Linie) begrenzt. Entlang dieser Störung und auch in anderen Störungszonen sind immer wieder Werfener Schichten eingeschuppt.

Aus hydrogeologischer Sicht entwässert das Hochschwabgebiet aufgrund der verkarsteten Karbonatgesteinen zum überwiegenden Teil unterirdisch. Die Werfener Schichten gelten als wasserstauend und somit sind die Hauptquellaustritte vor allem im S und SO an die Werfener Schichten gebunden (Schichtgrenzquellen). Für die detaillierten Entwässerungsrichtungen sind die komplizierten tektonischen Verstaltungen der einzelnen Schichtpakete verantwortlich, wobei von Zojer zwei WSW-OSO streichende Antiklinalstrukturen (mit Einschuppung von Werfener Schichten) als hydrogeologisch relevant angeführt werden. Im Nahbereich zum Projektgebiet treten die als Wasserstauer dienenden Werfener Schichten im Bereich Leobnerhütte, Hirscheeggattel, Hirscheegggraben und Gsollalm auf.

Vereinfachte geologisch-hydrogeologische Situation im Projektgebiet

Im Unterschied zum Wassereinzugsgebiet des Wasserschongebietes Hochschwab liegt das Projektgebiet ausschließlich in paläozoischen Gesteinen, die zur nördlichen Grauwackenzone gezählt werden. Es handelt sich hierbei um phyllitische Schiefer mit hellgrauer bis grauer Farbe. Die Schiefer sind zum Teil quarzitisch. Innerhalb dieser Schiefer sind Kalklinsen (feinkörnige, graue Kalke) eingeschaltet. Die Kalke zeigen keine Anzeichen von Verkarstung. Die beschriebenen Gesteinseinheiten werden von Schönlaub als Schichten unter dem Porphyroid zusammengefasst. Die phyllitischen Serizitschiefer zeigen ein generelles Einfallen gegen NO bzw. ONO. Die Schiefer sind mit einer geringmächtigen (wenige cm) Hangschutt- bzw. Bodenschichten überdeckt. Überlagert werden die Schiefer vom Blasseneckporphyroid (Polster SW Flanke) und in weiterer Folge von bunten Flaser- und Bänderkalken aus dem Unterdevon. Porphyroidschutt (Hangschutt) tritt im südöstlichen Projektbereich untergeordnet auf. Die phyllitischen Schiefer und auch die Porphyroide sind an sich als wasserstauende Gesteinsschichten einzustufen.

Die Entwässerung im Projektgebiet beschränkt sich somit erwartungsgemäß auf Oberflächenentwässerung, dem entsprechend ziehen zahlreiche kleine Gräben (permanente und periodische Wasserführung) vom Polster in den Gerichtsgraben. Die Entwässerungsrichtung erfolgt also gegen SSO. Die Quellaustritte liegen im Porphyroid bzw. im Übergangsbereich der bunten Kalke zu den Porphyroiden. Fabiani stuft die oberirdisch entwässernden Anteile der Grauwackenzone und des Südrandes der Werfener Schiefer als ohne wasserwirtschaftliche Bedeutung ein.

Gutachten

Vorab wird festgehalten, dass hier gemäß den juristischen Vorgaben lediglich die Auswirkungen der Rodung auf den Untergrund und den Bodenwasserhaushalt beurteilt wurden und nicht die Herstellung der Schüttung und des zu verhaltenden Abraumes bzw. Berge.

Grundsätzlich kann in Zusammenschau der geologischen Rahmenbedingungen ausgeführt werden, dass die Mächtigkeit der wasserundurchlässigen phyllitischen Schiefer (Schichten unter dem Porphyroid) doch mehrere 10er Meter beträgt und der Karstwasserkörper des Hochschwabgebietes gegen Süden hin durch die Werfener Schichten „abgedichtet“ wird. Der Eingriff in den Untergrund und die Beeinträchtigung des Oberbodens durch die Rodungsarbeiten sind daher als gering einzustufen. Wechselwirkungen und somit Beeinträchtigung der Karstwässer des Hochschwabgebietes sind durch die Rodungen nicht zu erwarten.

Natürlich darf bei der Betrachtung auch nicht der große Horizontalabstand (mehr als 2km Pufferzone gegen Beeinflussungen aus Schiefen und Porphyroiden) des Projektgebietes zu den verkarstungsfähigen Gesteinen außer Acht gelassen werden. Durch die Rodungsarbeiten ist ein geringfügiger Anstieg des Oberflächenabflusses in Richtung Gerichtsgraben zu erwarten.

Die bestehenden Haldenschüttungen im Gerichtsgraben wurden derart aufgebaut, dass die Sturzbasis mit grobkörnigem Material (Wurfsteine) hergestellt wurde. Dadurch ist ein Wasserabfluss innerhalb des Sturzkörpers ungehindert möglich. Der Bergwasserspiegel innerhalb des Sturzkörpers wird auch mittels einer Pegelbohrung im Bereich Sturz 955 kontrolliert und aufgezeichnet. Hinweise auf Ausbildung eines „Grundwasserkörpers“ im Sturzmaterial gibt es nicht.

Das gegenständliche Vorhaben ist daher aus geologischer und hydrogeologischer Sicht als umweltverträglich zu bewerten und entsprechen die getroffenen Maßnahmen zur Hintanhaltung von über das ortsübliche hinausgehenden Beeinträchtigungen des Grund- und Bergwasserhaushaltes in qualitativer und quantitativer Hinsicht dem Stand der Technik. Bei projekt- und plangemäßer Durchführung des Rodungsvorhabens sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit zu erwarten. Es wird aus geologischer und hydrogeologischer Sicht den Genehmigungsvoraussetzungen des §17 Abs. 2 UVP-G 2000 entsprechen. Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass es aus geologisch - hydrogeologischer Sicht keine Einwände gegen die Durchführung der geplanten Rodungsarbeiten innerhalb des Wasserschongebietes Hochschwab gibt.

Waldökologie

Im gleichen Ausmaß des dauernden Waldflächenverlustes geht auch Waldboden verloren. Die Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht nur im Fokus des Waldflächen- sondern auch des Waldbodenverlustes zu sehen. Aufgrund gut befestigter Straßen und Wege, sowie durch den Einsatz von entsprechenden Maschinen und Geräten ist nicht mit einer ungerichteten Verdichtungen von Waldböden außerhalb des Vorhabensraumes zu rechnen, Forststraßen werden nicht in Anspruch genommen. Auch aufgrund der hohen Fläche und der Lage ist die Eingriffsintensität bzgl. Waldboden als „hoch“ einzustufen.

Zur Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. zur Sensibilität ist auf Kapitel 3.2.6.2 der zusammenfassenden Bewertung hinzuweisen. Für Details der Beurteilung ist auf das Fachgutachten des Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen hinzuweisen.

- **Wasser**

Grundwasser

Abfall und Abwassertechnik

Siehe hierzu Kapitel 3.1.1 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Geologie und Hydrogeologie

Siehe hierzu Kapitel 3.2.1.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Oberflächenwasser

Abfall und Abwassertechnik

Siehe hierzu Kapitel 3.1.1 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

- **Luft**

Immissionstechnik

Für die Rodung des Gerichtsgrabensturz sind pro ha Wald etwa 40 Traktorstunden, 20 Prozessorstunden, 40 Forstarbeiter mit Motorsägestunden, 2 Asthackerstunden und 10 Abtransporte mittels LKW zu bilanzieren.

Die Rodungen verteilen sich auf etwa 30 Jahre und werden in fünf Kampagnen durchgeführt. Pro Kampagne werden 5 - 13,5 ha Wald gerodet. diese Arbeiten nehmen 4 - 8 Wochen in Anspruch. Somit ergeben sich für jene Jahre, in denen Aktivitäten stattfinden, vernachlässigbar gering einzustufende Auswirkungen auf die Immissionssituation. Auf Grund der ermittelten Emissionsmengen und die großen Entfernungen zu den nächsten Wohnanrainern kann davon ausgegangen werden, dass auch während der Arbeiten die Immissionszusatzbelastungen aller zu beurteilender Luftschadstoffe ein irrelevantes Ausmaß nicht übersteigen. Des Weiteren unterscheiden sich Immissionsbelastungen, die durch Holzschlägerungen und -transporte entstehen, nicht von jenen forstwirtschaftlicher Nutzung und entsprechen daher den ortsüblichen Gegebenheiten. Siehe hierzu auch ergänzend Kapitel 3.1.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

- **Klima**

Immissionstechnik

Bezüglich der Auswirkungen des Projektes ist festzuhalten, dass sich aufgrund der geringen Sensibilität der untersuchten Parameter Wind, Temperatur und Feuchte im lokal- und mikroklimatischen Skale im Zusammenwirken mit den geringen projektbedingten Eingriffsintensitäten außerhalb des Projektgebietes keine Auswirkungen ergeben. Siehe hierzu auch ergänzend Kapitel 3.1.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Klima und Energiekonzept

Die Rodung von etwa 50 ha Wald im Gerichtsgrabensturz wird laut Umweltverträglichkeits-erklärung aufgeteilt auf 5 Phasen in einem Zeitraum von 30 Jahren durchgeführt und weist einen Gesamtenergiebedarf von 593 MWh auf. Da dieser unter dem laut Klima- und Energiekonzept dargestellten Schwellenwert von 5 TJ liegt, bedarf es keiner detaillierten Beschreibung.

Da der Schwellenwert von 5 Hektar betreffend Landnutzungsänderung, wie im Leitfaden für Klima- und Energiekonzepte des BMLFUW angeführt, mit 50 Hektar deutlich überschritten wird, ist die Rodung für die Bewertung von sehr hoher Relevanz. Der Hauptteil der Treibhausgasemissionen in der Höhe von insgesamt 17.100 t ergibt sich eben aus dieser Landnutzungsänderung, da Waldflächen einen höheren Kohlenstoffvorrat aufweisen als Halden. Die anfallende Biomasse wird zu 10% thermisch, und zu 90% stofflich verwertet. Durch die stoffliche Verwertung ergibt sich eine Substitution von 15.390 t CO₂. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es bei einer stofflichen Verwertung nur zu einer temporären Speicherung des freigesetzten CO₂ kommt.

Die Treibhausgasemissionen bei der Rodung im laufenden Betrieb belaufen sich auf insgesamt 156 t und setzen sich wie folgt zusammen:

- Treibhausgasemissionen der Arbeitsmaschinen bei der Rodung: 120.049 kg CO₂
- Treibhausgasemissionen durch den Abtransport und Personalfahrten: 35.792 kg CO₂

Für das Projekt ergibt sich somit eine zu erwartende Gesamtemission an Treibhausgasen von 1.866 t auf einem Zeitraum von ca. 30 Jahren gerechnet. Als Ausgleich zur Rodung werden Aufforstungen auf einer Fläche von 51 ha (gerundet) auf dem Betriebsareal vorgenommen. Durch die Wiederaufforstung kann davon ausgegangen werden, dass mit zeitlicher Verzögerung das freigewordene CO₂ wieder gebunden wird.

- **Tiere und deren Lebensräume**

Naturschutz

Als faunistische Indikatorgruppen wurden in Hinblick auf potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommende geschützte Arten der Stmk. Artenschutzverordnung und vorhandene Lebensraumpotentiale folgende Tiergruppen detailliert untersucht: Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien.

Für diese Tiergruppen wurden Lebensraumanalysen durchgeführt und wurde deren Eignung für die einzelnen Arten abgeschätzt. Zusätzlich wurden direkte Beobachtungen und indirekte Nachweise (Totfunde, Spuren) berücksichtigt.

Da es sich bei den festgestellten wertbestimmenden Vogelarten (Tannenmeise, Haubenmeise, Gimpel, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Haselhuhn) um typische Arten des Bergnadelwaldes handelt, liegt der Verbreitungsschwerpunkt dieser Arten im nadelholzdominierten Wirtschaftswald. Weiters wird das Untersuchungsgebiet hauptsächlich von Fledermausarten genutzt, die auch im Wald jagen. Zudem befinden sich im näheren Umkreis die Ortschaft Eisenerz und weitere Siedlungen, sowie das Abbaugelände Erzberg mit offenen Schotterflächen und Sukzessionszonen, weshalb auch typische ‚Jagd-Allrounder‘ Gebäudefledermäuse vertreten sind, die Quartiere an und in menschlichen Bauwerken nutzen. Die Untersuchungsfläche wird potentiell von allen Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt, da die Tiere problemlos weitere Strecken zurücklegen. Als zusätzliches Teilhabitat für die regionale Fauna durchfließt der Gerichtsgrabenbach diagonal das Untersuchungsgebiet. Vor allem in den tiefergelegenen Bereichen bilden sich in seinem Umfeld kleine Wasserlacken, die für zusätzliche Struktur im Gebiet sorgen (z. B. Nahrungshabitat für Fledermäuse, Brutplatz Gebirgsstelze).

Im Gegensatz zu dem den Großteil des Untersuchungsgebietes bedeckenden Wirtschaftswald wird der Bereich des ehemaligen Wildgatters und seiner Umgebung von Gehölzgruppen, die überwiegend aus Laubgehölzen bestehen, sowie offenen, teilweise nur spärlich bewachsenen Freiflächen geprägt (bevorzugte Reptilienlebensräume: Jagdrevier, Thermoregulations- und Reproduktionsraum mit geeigneten Versteckmöglichkeiten, Wanderkorridor bzw. Ausbreitungslinie sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Winterquartier). Dieser Bereich bietet dem Mäusebussard ein attraktives Nahrungshabitat und die trocken bis warmen Flächen mit im Vergleich zum Wirtschaftswald größerer Diversität von Pflanzen- und Insektenarten bieten auch den Singvogel- und Fledermausarten ein reiches Nahrungsangebot.

Das Lebensraumpotential für Amphibien wird aufgrund des Fehlens geeigneter Reproduktionsgewässers auf der direkt beanspruchten Fläche mit höchstens mäßig beurteilt. Die Wertigkeit als Landlebensraum für Feuersalamander und im geringeren Maß für Grasfrosch und Erdkröte wird durch die ähnliche Ausstattung des umliegenden zusammenhängenden Gesamtgebietes relativiert.

Insgesamt wird die IST-Sensibilität für Vögel und Amphibien mit mäßig und für Fledermäuse und Reptilien mit hoch beurteilt. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen (ins. Tötungs- und Störungsverbot) und des Lebensraumverlustes werden insgesamt für die Rodungsphase ohne Maßnahmen mittlere bis hohe Projektauswirkungen für die o. a. Tiergruppen prognostiziert.

Durch Umsetzung von bestandssichernden Maßnahmen vor Rodungsbeginn (Umsiedelung von Tierbeständen) sowie von Vorkehrungen zur Vermeidung (ökologisch orientierter Bauzeitplan) werden Individuenverluste verringert. Für die Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden gezielte funktionserhaltende Maßnahmen definiert (z.B. Anlage von Strukturelementen, Nistkästen für Vögel und Fledermäuse, Sicherung von Höhlenbäumen).

Für den Funktionserhalt wird eine Vorlaufzeit der o. a. vorgezogenen Maßnahmen vor Eintritt des Konflikts in einem ausreichenden Ausmaß sichergestellt. Aufgrund vielfältiger Maßnahmen zum Ausgleich des Lebensraumverlustes durch Renaturierung verhalteter Flächen (35 ha im Projektgebiet), Anlage von Ausgleichsflächen und Leitlinien SW des Gerichtsgrabens (16 ha) und die Anlage von wertvollen Strukturelementen sind gesamtheitlich nur geringe bis sehr geringe verbleibende Auswirkungen auf lokale Tierpopulationen zu erwarten.

Eine nachhaltige Gefährdung der Tierbestände im Untersuchungsgebiet ist bei fachgerechter Umsetzung der angeführten Maßnahmen nicht zu erwarten. Es ist damit zu rechnen, dass es zu einer zeitnahen Wiederbesiedelung der renaturierten Flächen bzw. der Ausgleichsflächen kommt und sich der aktuelle Erhaltungszustand wieder einstellt. Für weitere Details ist auf das Fachgutachten „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ des naturschutzfachlichen ASV hinzuweisen.

Wildökologie

Zusammenfassend ist durch das Projekt Verhaldung „Gerichtsgrabensturz“ der VA Erzberg GmbH mit folgenden Auswirkungen und Resterheblichkeiten auf das Schutzgut Wild zu rechnen:

Im Hinblick auf die Lage der Erweiterungsflächen unmittelbar im Anschluss an die bestehenden Halden am Erzberg-Ostabfall und eingebettet zwischen dem Erzberg und der B 115, weist das engere Untersuchungsgebiet, aufgrund des vorhandenen Wildartenspektrums, der Habitatausstattung, der Grundbelastung an diversen Störungen sowie der eingeschränkten Durchlässigkeit eine insgesamt mäßige IST-Sensibilität auf.

In der Erweiterungsphase bestimmen neben der abschnittswisen Flächeninanspruchnahme über einen Zeitraum von 30 – 35 Jahren, vor allem stationäre, permanente und für Wildtiere rasch abschätzbare Lärmemissionen die Wildverteilung im Untersuchungsgebiet. Laut Fachbericht kommen im engeren Untersuchungsgebiet keine auf Habitatverlust und Lärm besonders sensibel reagierenden Wildarten, wie Raufußhühner, vor. Die Projektfläche wird vor allem von Haarraubwild und Schalenwildarten genutzt, wobei nur das Rehwild als Standwild, Gams- und Muffelwild sowie nach der Auflassung des Wintergatters im Gerichtsgraben, derzeit auch Rotwild lediglich als Wechselwild auftreten.

Von der Sturzerweiterung sind Streifgebietsteile mit Deckungs- und Äsungflächen betroffen, es handelt sich jedoch um keine Schlüsselhabitate; die Lebensraumansprüche der vorkommenden Wildarten können in unmittelbarer Umgebung abgedeckt werden, es kommt zu keinem Abwandern von Wildarten und folglich zu keiner Änderung des Wildartenspektrums. Von der Sturzerweiterung werden lokale Wildwechsel und der regionale Wildkorridor über den Präbichl berührt, jedoch keine überregionale Ausbreitungslinie.

Im Zusammenhang mit der Sturzerweiterung sind keine zusätzlichen Wildschäden oder Auswirkungen auf die Ausübung der Jagd im Eigenjagdgebiet VA Erzberg zu erwarten. In der Beurteilung der Projektauswirkungen wurde auch die Nullvariante abgehandelt. Im Zusammenhang mit der Durchlässigkeit des Gebietes für Wildtiere ist eine kumulierende Wirkung mit anderen Projekten, beispielsweise mit der Deponie „Paulisturz“, Infrastrukturlinien und Freizeitaktivitäten gegeben. Vor allem ist die Lage der Projektfläche im Bereich des Erzberges für die nur mäßige IST-Sensibilität und die vergleichsweise weniger hoch anzusetzenden Projektauswirkungen mitverantwortlich. Die Eingriffsintensität des Projektes ist daher trotz des teilweisen Habitatverlustes insgesamt als mäßig einzustufen, die Eingriffserheblichkeit folglich als mittel, zum Teil sogar als gering. Durch die überwiegend hoch wirksamen Ausgleichsmaßnahmen, wie Wiederbewaldung und Lebensraumvernetzung, können die Projektauswirkungen während des Sturzbetriebes schließlich auf eine insgesamt geringe und nach Rekultivierung der Haldenflächen auf eine geringe zum Teil sogar unbedeutende Restbelastung gemindert werden.

Die eingelangten Stellungnahmen und Einwendung betreffen den Fachbereich Wildökologie und Jagd beinhalten keine neuen Aspekte die eine Änderung des Sachverhaltes bedingen.

Gemäß UVP-Beurteilungsschema stellen die Auswirkungen des Vorhabens Verhaldung „Gerichtsrabensturz“, der VA Erzberg GmbH, bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, Dauer und Häufigkeit zwar merklich nachteilige Veränderungen im Vergleich zur IST-Sensibilität dar, jedoch kann durch die zu setzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung beziehungsweise zur Risikominimierung der Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut eine hohe bis nahezu vollständige Wiederherstellung der maßgeblichen Funktionen des Schutzgutes erreicht werden.

Die Auswirkungen in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigungen sind in qualitativer und quantitativer Sicht demzufolge von tolerierbarer geringer Bedeutung. Für weitere Details ist auf das Fachgutachten des ASV für Wildökologie hinzuweisen.

- **Pflanzen und deren Lebensräume**

Naturschutz

Das Projekt im Bereich des Gerichtsgrabens wird in einem Gebiet umgesetzt, das durch bestehende Nutzungen (Forstwirtschaft, Wege, etc.) bereits anthropogen geprägt ist. Durch das geplante Projekt werden keine ausgewiesenen Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Nationalparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile sowie ökologische Vorrangflächen berührt. Das Projektgebiet befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Das Projektareal befindet sich zum Teil im Landschaftsschutzgebiet Nr. 20 (Hochschwab).

Der Großteil des Untersuchungsraums (ca. 2/3) wird von Forsten eingenommen. Die standortgerechten Wälder der Block- Schutt- und Hangwälder, Vorwälder, Fichten- Tannen- Buchenwälder und Auwälder stellen gemeinsam nur ca. 14,1% an der Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes. Die gehölzfreien Bereiche der Hochstaudenfluren sowie Ruderalfluren und Pioniervegetation machen gemeinsam ca. 14,7% der Gesamtfläche aus. Den Rest stellen die naturschutzfachlich irrelevanten Bereiche der Nutzungstypen mit ca. 5,8%. Auf Grund der Vollständigkeit werden auch die Fließgewässer flächig dargestellt (ca. 0,4%), eine vegetationskundliche Bewertung der Fließgewässer (Epirhitrale und Hypokrenale) ist jedoch wenig sinnvoll. Es wurden 24 gemäß Artenschutzverordnung (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wild lebenden Tieren einschließlich Vögel) teilweise geschützte Arten (nach §2) vorgefunden. Es wurden keine der in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie oder im Berner Artenschutzabkommen genannten Arten festgestellt.

Das Projekt verursacht eine Flächeninanspruchnahme von Biotopflächen bedingt durch Rodungen und Überschüttungen mit Abbaumaterial über einen Zeitraum von min. 30 Jahren, im Ausmaß von ca. 50 ha (500.198 m²). Davon entfällt die Hälfte der Fläche auf Biotoptypen, für die sich eine geringe Eingriffserheblichkeit ergibt. Mehr als ein Drittel der Fläche wird von Biotoptypen/ Nutzungstypen eingenommen, für die sich keine/sehr geringe Eingriffserheblichkeit ergibt. Für ca. 8,8 % der Biotoptypen (ca. 43.874m²) ergibt sich eine mittlere Eingriffserheblichkeit. Für ca. 7,1 % der Biotoptypen (ca. 35.748m²) ergibt sich eine hohe Eingriffserheblichkeit. Die nicht beurteilten Flächen (n. b.) der Fließgewässer betragen weniger als 1 % der Fläche.

Für den Großteil der Biotoptypen (ca. 93% bzw. 464.450m²) ergeben sich zusammenfassend keine bis mittlere Eingriffserheblichkeiten, woraus auch ohne Maßnahmen bzw. bei keiner bis geringer Maßnahmenwirksamkeit maximal mittlere verbleibende Auswirkungen (Restbelastung) resultieren können.

Für die hochwertigen Biotoptypen Ahorn- Eschen- Edellaubwald, Fichten- Tannen- Buchenwald und Fichten- Tannen- Buchenwald auf Kalkfels (gemeinsam ca. 7,1 % bzw. 35.748 m²) ergeben sich in der Gesamten Rodungsphase hohe Eingriffserheblichkeiten. Zusätzlich kommt es projektbedingt zu Staubbildung/ Nährstoffeinträgen. Dieser Faktor ist nur für naturschutzfachlich hochwertige Biotope auf mageren Standorten relevant. Diese könnten von einem erhöhten Nährstoffeintrag durch die Staubverfrachtung beeinträchtigt werden. Da sich das geplante Projektgebiet unmittelbar neben dem Abbau- und Sturzgebiet des Erzberges befindet, ist von einer ohnehin gegebenen erhöhten Staubbelastung und somit eines Nährstoffeintrags über die Luft auszugehen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von eventuell in der näheren Umgebung befindlichen, standörtlich mageren Biotoptypen, durch zusätzliche projektbedingte Staubbildung kommen wird.

Nach Beendigung der Schüttungen ist eine Rekultivierung der fertigen Flächen Zug um Zug vorgesehen. Die Ökologischen Begleitmaßnahmen sehen die Entwicklung standortgerechter Fichten- Tannen- Buchenwälder und Ahorn- Eschen- Edellaubwälder über mehrere Sukzessionsstadien (krautige Pioniergesellschaft, Vorwald) vor. Die Wirksamkeit der Maßnahme muss zwar auf Grund der verzögerten zeitlichen Wirksamkeit mit gering beurteilt werden, kann aber auf mäßig erhöht werden, da langfristig gesehen weit mehr Flächen wiederhergestellt, also zu naturschutzfachlich hochwertigen Waldbiotopflächen werden, als nun im Zuge der Rodung verlorengehen. Die Resterheblichkeit ergibt sich somit zu mittleren verbleibenden Auswirkungen.

In Hinblick auf die artenschutzrechtliche Prüfung ist festzuhalten, dass alle gefundenen Arten durch das Projektvorhaben lokale Populationsverluste erfahren. Da es sich jedoch nicht um ausgesprochen seltene Arten handelt, ist davon auszugehen, dass dies nicht die einzigen Vorkommen in der näheren Umgebung sind, sondern dass alle Arten auch über das Untersuchungsgebiet hinaus in ähnlichen Vegetationsbeständen weit verbreitet sind. Insofern ist der lokale Verlust nicht als Gefährdung der Gesamtpopulation zu werten. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass es zu einem Erlöschen lokaler Populationen geschützter Arten kommt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich Artenschutz nicht auf das Individuum bezieht, sondern die Population den Maßstab für die Bewertung angibt. Für weitere Details ist auf das Fachgutachten „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ des naturschutzfachlichen ASV hinzuweisen.

In der Gesamtbeurteilung können somit die Projektauswirkungen (Restbelastung) unter Berücksichtigung der Ökologischen Begleitmaßnahmen (Rekultivierung) mit vertretbar beurteilt werden. Für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume ergeben sich somit keine bis geringe Auswirkungen.

Das Vorhaben wird in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume bei Umsetzung aller vorgesehenen Maßnahmen als umweltverträglich eingestuft.

Waldökologie

Durch die Verhaldung bzw. durch die Talverfüllung des „Gerichtsgrabens“ gehen Waldbestände im Ausmaß von 50,0100 ha verloren. Betroffen sind von diesen Rodungen vor allem sekundär dominierte Fichtenbestände, welche über zwei Drittel aller Flächen mit 33,4229 ha Rodung stellen. Diese Fichtenbestände zählen als Sekundärgesellschaften zum Montanen Hainsimsen-Fichtenwald (Luzulo-luzuloidis-Piceetum).

Daneben werden 4,1524 ha des Hochstauden-Bergahornwaldes (Ulmo-Aceretum) beansprucht sowie 1,1389 ha des Nordostalpischen Lehm-Fichten-Tannen-Buchenwaldes (Cardamino-trifoliae-Fagetum) und 2,2343 ha grauerlengeprägter Übergangsbestände² (zwischen Carici-brizoidis-Abietetum und Aceri-Alnetum incanae). Des Weiteren gehen rd. 9 Hektar an Schlagfluren verloren, welche vor allem den sekundär dominierte Fichtenbeständen nahe stehen.

Die wertvolleren Gesellschaften sind selten bis häufig, zumeist erheblich gefährdet und weisen einen starken Rückgang auf. Regional besteht aber aufgrund der besonderen, fördernden geologischen Verhältnisse insbesondere in den Nordbereichen des südlich angrenzenden Mur- und Mürztales bis hin zum Erzberg eine häufige Verbreitung. Aufgrund dieser zumindest regional ausreichenden Verbreitung der vorkommenden Waldgesellschaften aber auch aufgrund der standörtlich spürbaren Überprägungen liegt nur eine mäßige Sensibilität des Ist-Zustandes für die ggst. Waldgesellschaften vor. Auch wenn vorwiegend stark überprägte Flächen verloren gehen, so bleiben doch immer noch größere Flächenverluste in höherwertigen Beständen bestehen, dass ein zumindest partieller Funktionsverlust erwartet werden muss. Daher besteht eine hohe Eingriffsintensität.

Aufgrund einer mäßigen Sensibilität und einer hohen Eingriffsintensität ergibt sich ein gering nachteiliger Eingriff als projektsbedingte Eingriffserheblichkeit. Aufgrund einer gering nachteiligen Eingriffserheblichkeit ergeben sich in kurzfristigen Zeithorizonten in Verbindung mit einer mäßigen Ausgleichswirkung „gering nachteilige Auswirkungen“. (Sehr) Langfristig ergeben sich in Verbindung mit einer mäßigen Ausgleichswirkung „vernachlässigbar nachteilige Auswirkungen“. Für weitere Details ist auf das Fachgutachten des waldökologischen bzw. forstfachlichen ASV hinzuweisen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus forstfachlicher bzw. waldökologischer Sicht das Projekt als umweltverträglich einzustufen ist. Aufgrund des umzusetzenden, mitkonzentrierten Materienrechts (Forstgesetz 1975 idgF) sowie der von der Konsenswerberin eingebrachten Kompensationsmaßnahmen sind die in der UVE und im vorliegenden Gutachten festgelegten Kompensations- und Kontrollmaßnahmen als Bedingungen, Auflagen und Fristen von der Behörde inhaltlich vorzuschreiben und sind diese im vollen Umfang fristgerecht zu erfüllen und einzuhalten.

- **Landschaft, Sach- und Kulturgüter**

Landschaft

Die Lage des Projektgebietes und die geplanten Maßnahmen sind im „Gemeinsamen Befund“ umfassend dargestellt. Das Gebiet liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet Nr. 20 Hochschwab Staritzen. Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist im konkreten Fall ident mit der Rodungsfläche und dem bergrechtlich genehmigten Bereich des Gerichtsgrabensturzes, und liegt zwischen dem Erzberggelände und der Bundesstraße B115. Da es sich im Verfahren nur um die Auswirkungen der durchzuführenden Rodung handelt, und die folgenden Geländeänderungen durch die komplette Talverfüllung des sog. „Gerichtsgrabens“ nicht Teil des Verfahrens und daher auch nicht zu beurteilen sind, beschränken sich die Feststellungen zum Schutzgut Landschaft nur auf die Veränderungen durch die zu erwartende Vegetation nach der Umgestaltung des Geländes durch die Schüttungen.

Da die Rodung in fünf Teilabschnitten in einem Zeitrahmen von 30 Jahren durchgeführt wird, und sich die Rodungsflächen in einem Ausmaß um die 10 ha pro Abschnitt bewegen und in unmittelbarer Nähe zum Gelände des Erzberges liegen, werden die Eingriffe nicht besonders auffällig oder störend in Erscheinung treten.

Für die Begrünung der Halden sind standortgerechte Gehölzpflanzungen und auch eine entsprechende Nachbearbeitung vorgesehen. Aus landschaftsästhetischer Sicht ist eine flächendeckende „künstliche“ Bewaldung nicht unbedingt die einzig mögliche Neugestaltung. Es wäre auch denkbar, die gesamte Fläche oder Teile davon nur der natürlichen Sukzession zu überlassen, wodurch unter Umständen auch längerfristig Geröllhalden erhalten bleiben und größtmögliche Diversität der Flora zu erwarten wäre. Sowohl eine gezielte Bewaldung als auch der Verzicht auf Aufforstung lassen eine Gestaltung der Landschaft erwarten, die sich der Umgebung, einerseits den Waldbereichen nordöstlich der Straße oder andererseits dem Erzberggelände im Südwesten angleichen. Die Ergebnisse von natürlicher Sukzession sind an geschütteten Halden im Bergwerksgelände sichtbar.

Das Projekt „Gerichtsgrabensturz“ stellt im gegebenen großräumigen Kontext weder eine nachhaltige Verbesserung noch eine Beeinträchtigung des Landschaftsraumes im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 20 dar. Auch wenn nach der Rodung gravierende Geländeänderungen erfolgen, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da die Neugestaltung auf den naturräumlichen Grundlagen des Landschaftsraumes basiert, und keinen Widerspruch zur naturräumlichen Situation oder zur Charakteristik des angrenzenden Schutzgebietes darstellt. Daher sind hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft „keine nachteiligen Auswirkungen“ zu erwarten.

Sach- und Kulturgüter

Durch die geplanten Rodungen sind „keine nachteilige Auswirkungen“ auf Sach- und Kulturgüter im relevanten Untersuchungsraum zu erwarten.

- **Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden**

Umweltmedizin

Beim aktuellen Planungsstand des Vorhabens – sowie unter der Voraussetzung, dass zu jedem Zeitpunkt der Umsetzung des Projektes Maschinen zum Einsatz gelangen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen – ist aus umweltmedizinischer Sicht weder mit einer Gefahr für die Gesundheit der benachbarten Wohnbevölkerung noch mit einer über das medizinisch vertretbare Maß hinausgehenden Belästigung derselben durch projektgegenständliche Schall-, Erschütterungs- und Luftschadstoffimmissionen zu rechnen.

Ebenso ist nicht von Gefahren für die Gesundheit der im gegenständlichen Vorhaben eingesetzten ArbeitnehmerInnen durch die projektspezifischen Arbeiten auszugehen. Dementsprechend kann auch das vorgelegte umweltmedizinische „No impact statement“ als nachvollziehbar und inhaltlich gerechtfertigt eingestuft werden. Für weitere Details ist auf das Fachgutachten des umweltmedizinischen ASV hinzuweisen.

ArbeitnehmerInnen

In der Stellungnahme des zuständigen Arbeitsinspektorats erscheinen die vorgelegten Projektunterlagen als zufriedenstellend und die beabsichtigten Tätigkeiten als durch die geltenden gesetzlichen Regelungen zum ArbeitnehmerInnenschutz vollständig abgedeckt, weshalb aus ArbeitnehmerInnenschutz-technischer Sicht kein Einwand gegen die Durchführung des gegenständlichen Vorhabens erhoben wird.

Dementsprechend ist – bei Einhaltung aller notwendigen arbeitnehmerInnenschutzbezogenen Vorschriften – aus humanmedizinischer Sicht nicht davon auszugehen, dass den im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben eingesetzten ArbeitnehmerInnen durch die projektspezifischen Arbeiten Gefahren für Ihre Gesundheit drohen.

7.3.3. Raumentwicklung unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne

Zum gegenständlichen Verfahren wurde von der VA Erzberg im Zuge der UVE-Einreichung zum Themenbereich Raumordnung ein No-impact-Statement vorgelegt. Die Ausführungen sind umfangreich und begründen das No-impact-Statement ausreichend. Es ist darauf hinzuweisen, dass rechtliche Aspekte wie z.B. in Kap. 4.3.1 [Anm: Siehe hierzu Kapitel 4.3.1 in den Einreichunterlagen (Fachbeitrag Raumordnung), als auch Kapitel 2.2.3 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen] Schutzgebiete von der Behörde zu prüfen sind.

Betreffend das Regionale Entwicklungsprogramm ist festzuhalten, dass mit 16. Juli 2016 ein neues Entwicklungsprogramm LGBl. Nr. 89/2016 für die Planungsregion Obersteiermark Ost in Kraft getreten ist. Darin wurden die Bestimmungen des der UVE zugrunde gelegten Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Leoben vollinhaltlich übernommen, was eine Bestätigung der Ausführungen in 4.3.2.1 [Anm: Siehe hierzu Kapitel 4.3.1 in den Einreichunterlagen (Fachbeitrag Raumordnung), als auch Kapitel 2.2.3 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen] darstellt.

Zusammenfassend können aus fachlicher Sicht keine Widersprüche zu öffentlichen Plänen und Programmen / Raumordnung festgestellt werden.

7.3.4. Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Aussagen dieses Kapitels sind im Wesentlichen den Beantwortungen der beigezogenen Sachverständigen des Prüfbuchs zu gegenständlichem Vorhaben entnommen. Für allfällige inhaltliche Ergänzungen ist auf die Ausführungen im Kapitel 3.1 der zusammenfassenden Bewertung bzgl. der Fachgutachten, die den Wirkpfaden zugeordnet sind und auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 der zusammenfassenden Bewertung bzgl. der Fachgutachten, die den Schutzgütern zugeordnet sind, zu verweisen. Ebenso ist natürlich auch auf die entsprechenden Fachgutachten hinzuweisen.

Beurteilt wurden, auch unter Berücksichtigung von zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen (vgl. hierzu Kapitel 5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen), vom Vorhaben ausgehende Emissionen (Schall, gas- und partikelförmige Stoffe, Entwässerung und sonstige flüssige Emissionen, Abfälle und Rückstände, Schwingungen und Erschütterungen); die Auswirkungen des Vorhabens durch Rodungen und Beseitigungen von Vegetationsstrukturen; Flächenverbrauch und -versiegelung, Bodenverdichtung, Eindringen in das Grundwasser; die Sichtbarkeit des Vorhabens bzw. die Optik; Trenn- und Barrierewirkungen (inkl. Randeffekte und -linien); Gefährdungen (inkl. Erosion, Rutschungen, Muren, Hochwasser, Standsicherheit, etc.).

- **Emissionen**

Schallemissionen

Beim gegenständlichen Vorhaben werden aus fachlicher Sicht des Amtssachverständigen für Schallschutz- und Erschütterungstechnik Schallemissionen nach dem Stand der Technik begrenzt, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden.

Gas- und partikelförmige Emissionen (inkl. diffuser Emissionen, Geruch und THG)

Beim gegenständlichen Vorhaben werden aus fachlicher Sicht der Amtssachverständigen für Immissionstechnik und Klima/Energie gas- und partikelförmige Emissionen (inkl. Geruch und Treibhausgasemissionen) nach dem Stand von Wissenschaft und Technik begrenzt, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden.

Beim gegenständlichen Vorhaben werden aus fachlicher Sicht der Amtssachverständigen für Klima und Energie, unter Berücksichtigung gesetzter und zu setzender Maßnahmen, alle am Standort möglichen und dem Stand der Technik entsprechenden Energieeinsparungs- und Klimaschutzmaßnahmen gesetzt, sodass mögliche Immissionen in die zu schützenden Güter möglichst gering gehalten bzw. vermieden werden können.

Flüssige Emissionen (inkl. Oberflächenentwässerung)

Beim gegenständlichen Vorhaben werden aus fachlicher Sicht des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik flüssige Emissionen (Oberflächenentwässerung und Abwässer (inkl. sonstige Abwässer wie Bau(ab)wässer, Reifen- und LKW-Waschanlagen, Sanitärwässer, Störfälle (Tanks, Lager, ...), etc.)) nach dem Stand von Wissenschaft und Technik begrenzt, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Zu beachten sind diesbezüglich auch die zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen und konkretisierenden Maßnahmen im Kapitel 5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Schwingungen und Erschütterungen

Beim gegenständlichen Vorhaben werden aus fachlicher Sicht des Amtssachverständigen für Schallschutz- und Erschütterungstechnik Schwingungen und Erschütterungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik begrenzt, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden.

Verkehr

Beim gegenständlichen Vorhaben werden aus fachlicher Sicht des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik relevante Auswirkungen auf den Verkehr hinsichtlich dessen Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit auf den bestehenden und zu errichtenden Verkehrswegen (auch unter Berücksichtigung von Rad-, Reit- und Wanderwegen) im Untersuchungsraum, unter Berücksichtigung gesetzter und zu setzender Maßnahmen, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik begrenzt. Es ist durch das geplante Vorhaben mit keinen relevanten Auswirkungen auf den Verkehr hinsichtlich dessen Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit auf den bestehenden und zu errichtenden Verkehrswegen (auch unter Berücksichtigung von Rad-, Reit- und Wanderwegen) im Untersuchungsraum aus fachlicher Sicht zu rechnen.

- **Ressourcennutzung**

Rodungen und Beseitigungen/Veränderungen von Vegetationsstrukturen

Die Nutzung natürlicher Ressourcen (in Bezug auf Rodungen und Beseitigungen/ Veränderungen von Vegetationsstrukturen) erfolgt beim gegenständlichen Vorhaben aus fachlicher Sicht der Amtssachverständigen für Naturschutz und Waldökologie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Zu beachten sind diesbezüglich auch die zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen und konkretisierenden Maßnahmen im Kapitel 5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Effiziente Flächennutzung bzw. sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche

Die Nutzung natürlicher Ressourcen (hinsichtlich effizienter Flächennutzung bzw. hinsichtlich eines sparsamen und schonenden Umgangs mit der Oberfläche) erfolgt beim gegenständlichen Vorhaben aus fachlicher Sicht der ASV für Naturschutz und Waldökologie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Zu beachten sind diesbezüglich auch die zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen und konkretisierenden Maßnahmen im Kapitel 5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Versiegelung und Verdichtung

Die Nutzung natürlicher Ressourcen (hinsichtlich weiterer Einwirkungen in Boden und Untergrund wie insbesondere Versiegelung und Verdichtung (auch unter Berücksichtigung allfälliger Zwischenlagerungen)) erfolgt beim gegenständlichen Vorhaben aus fachlicher Sicht des ASV für Waldökologie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Dadurch werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G möglichst gering gehalten bzw. vermieden. Zu beachten sind diesbezüglich auch die zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen und konkretisierenden Maßnahmen im Kapitel 5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Wasserbauliche Maßnahmen und Eingriffe in das bzw. Freilegung von Grundwasser

Die Nutzung natürlicher Ressourcen (hinsichtlich wasserbaulicher Maßnahmen und Eingriffe in das bzw. Freilegung von Grundwasser) erfolgt beim gegenständlichen Vorhaben aus fachlicher Sicht der ASV für Geologie und Hydrogeologie bzw. Abfall- und Wasserbautechnik nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Zu beachten sind diesbezüglich auch die zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen und konkretisierenden Maßnahmen im Kapitel 5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

- **Vorhabensbestehen**

Sichtbarkeit des Vorhabens, Optik

Die Errichtung und Gestaltung des gegenständlichen Vorhabens erfolgt aus fachlicher Sicht des Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G durch die optische Wirkung des Vorhabens möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden.

Trenn- und Barrierewirkungen (inkl. Randeffekte und -linien)

Die Errichtung und Gestaltung des gegenständlichen Vorhabens erfolgt aus jeweiliger fachlicher Sicht der Amtssachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, Landschaftsgestaltung, Naturschutz, Verkehrstechnik, Waldökologie und Wildökologie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G durch Trenn- und Barrierewirkungen (inkl. Randeffekte und -linien) des Vorhabens möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Zu beachten sind diesbezüglich auch die zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen und konkretisierenden Maßnahmen im Kapitel 5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Neigung zu Erosion, Rutschungen, etc.

Die Planung und Errichtung des gegenständlichen Vorhabens erfolgt aus fachlicher Sicht der Amtssachverständigen für Geologie und Hydrogeologie bzw. Abwasser- und Wasserbautechnik nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G durch Neigung zu Erosion, Rutschungen, etc., möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Auf die Einschränkung des Beurteilungsgegenstandes hinsichtlich der bereits bestehenden bergrechtlichen Genehmigungen ist hinzuweisen.

Hochwassergefährdungen

Die Planung und Errichtung des gegenständlichen Vorhabens erfolgt aus fachlicher Sicht des Amtssachverständigen für Abwasser- und Wasserbautechnik nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G durch Hochwassergefährdungen möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Auf die Einschränkung des Beurteilungsgegenstandes hinsichtlich der bereits bestehenden bergrechtlichen Genehmigungen ist hinzuweisen. Zu beachten sind diesbezüglich auch die zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen und konkretisierenden Maßnahmen im Kapitel 5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

- **Abfälle**

Vom Vorhaben verursachte Abfälle und Rückstände werden nach Aussage des Sachverständigen für Abfalltechnik nach dem Stand von Wissenschaft und Technik soweit wirtschaftlich vertretbar vermieden oder verwertet, bzw. sonst ordnungsgemäß entsorgt, um so Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Zu beachten sind diesbezüglich auch die zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen und konkretisierenden Maßnahmen im Kapitel 5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

7.3.5. Anlagen- und Vorhabenstechnologie

Gegenständliches Vorhaben entspricht hinsichtlich der gewählten Anlagen- und Vorhabentechnologien nach Aussagen der behördlichen Sachverständigen für Abfall- und Wasserbautechnik, Geologie und Hydrogeologie, Schallschutz- und Erschütterungstechnik, Verkehrstechnik, sowie Waldökologie und Forstwesen auch unter Berücksichtigung von zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen (vgl. hierzu Kapitel 5 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen), dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Unter Berücksichtigung gesetzter und zu setzender Maßnahmen werden beim gegenständlichen Vorhaben nach Aussagen der ASV für Abfall- und Wasserbautechnik, Geologie und Hydrogeologie, Verkehrstechnik sowie Waldökologie und Forstwesen mögliche Gefahrenquellen (Störfälle), die die Schutzgüter im Untersuchungsraum gefährden bzw. beeinträchtigen können, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gesichert, sodass mögliche Immissionen in die zu schützenden Güter möglichst gering gehalten bzw. vermieden werden können.

7.4. Stellungnahmen und Einwendungen

Sämtliche bei der Behörde eingelangten Stellungnahmen wurde von den Sachverständigen einer fachlichen Bewertung unterzogen. Im Folgenden wird das jeweilige Vorbringen dargestellt, im Anschluss finden sich sodann die Beurteilungen durch die jeweils zuständigen Sachverständigen. Das Vorbringen und die Beurteilungen der Sachverständigen werden im Folgenden im Wesentlichen wörtlich wiedergegeben. Tabellen werden nur vereinzelt wiedergegeben, Abbildungen sowie nicht relevante Teile der Stellungnahmen und Einwendungen wurden in diese Darstellung nicht aufgenommen.

7.4.1. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

- **Abfall- und Abwassertechnik**

Nachdem in der Stellungnahme der Wasserwirtschaftlichen Planung vom 08.08.2016, GZ.: ABT14-77Ei3-2015/18 die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser als umweltverträglich eingestuft werden und auch keine weiteren Anmerkungen enthalten sind, ist keine weitere Beurteilung aus fachlicher Sicht erforderlich.

7.4.2. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

- **Klima und Energie**

Durch die stoffliche Verwertung ergibt sich eine Substitution von 15.390 t CO₂. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es bei einer stofflichen Verwertung nur zu einer temporären Speicherung des freigesetzten CO₂ kommt.

- **Geologie und Hydrogeologie**

In der Stellungnahme des BMLFUW vom 11. August 2016 wird eingewandt, dass bei der Betrachtung der Grund- und Oberflächenwässer kein No-Impact Statement abgegeben wurde. Auf den nächsten Seiten werden mehrfach die fehlenden Aussagen im Hinblick auf den IST-Zustand (bestehende Schüttung und die Rodungsfläche, welche bereits gerodet ist), hingewiesen.

Vorab darf festgehalten werden, dass gemäß dem Auftrag der Behörde nur die Auswirkungen der Rodung auf Grund- und Oberflächenwässer zu beurteilen waren. Zu den Einwendungen des BMLFUW wird ausgeführt, dass im Fachbericht der WESA die generelle Situation nicht nur für den Betrachtungsraum sondern auch für den gesamten Gerichtsgraben dargestellt wird. Die relevanten Untergrundbedingungen, sind entlang des Gerichtsgrabens annähernd gleich, sodass die Beschreibung der geologischen Rahmenbedingungen den fachlichen IST-Zustand impliziert. Nicht ganz herausmodelliert wurde formal das No-Impact – Statement, dass jedoch im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen bezugnehmend auf die Rodung, eher als Formalakt anzusehen ist. Die Auswirkungen sind, wie beschrieben, nur im Störfall eventuell von Bedeutung. Diese können durch die Vorschreibung der vorgeschlagenen Auflagen vermieden werden.

- **Waldökologie**

Grundwasser/Oberflächengewässer

In Anlage 1 des Fachberichtes Hydrogeologie, also dem Lageplan des Wasserschongebietes Hochschwab ist kein Orthofoto implementiert. Unter Kenntnis der Orthofotos des Landes Steiermark vom Untersuchungsraum und der Lage vor Ort, werden mit den unter Rodungsverdacht stehenden Flächen wohl jene zu verstehen sein, welche durch Windwürfe in den letzten Jahren stark in Mitleidenschaft gezogen wurden. Ein Großteil des Einschlages mehrerer Jahre wurde daher durch Kalamitätsnutzungen fällig. Diese Flächen könnten visuell durchaus als Rodungsflächen interpretiert werden – dies ist allerdings falsch, da es sich einerseits um Zwangsnutzungen (freie Fällungen gem. § 86 Abs 1 lit b ForstG) und andererseits mangels waldfremder Nutzung nicht um eine Rodung iSd ForstG handelt.

Wald

Natürlich können verschiedenartige Waldgesellschaften mit unterschiedlichen Sensibilitäten NICHT zusammengezählt oder gemittelt werden, da es sich bei den verschiedenen Sensibilitätsskalen um Ordinalskalen handelt, welche (wie Noten) nicht untereinander gemittelt oder addiert werden können. Verschieden sensible Skalen sind entweder unterschiedlich zu bewerten oder sind alle der höchsten auftretenden Wertstufe zu subsumieren, falls damit keine spürbare Überbewertung der Eingriffserheblichkeit entsteht.

Allerdings sind die höherwertigen Waldgesellschaften wegen der Verbreitungshäufigkeit im Bereich um den Untersuchungsraum (Nordbereiche des südlich angrenzenden Mur- und Mürztales bis hin zum Erzberg / südliche Grauwackenzoen) und aufgrund der fördernden geologischen Verhältnisse nach den Kriterien von ESSL et al. (2002) nur als mäßig sensibel und nicht als hoch sensibel einzustufen, womit – auch mit Blick auf die langsam erfolgende Wiederbewaldung – ein angemessener Ausgleich einfacher zu erreichen ist.

Tiere/Pflanzen/Lebensräume

Die Bewertungsmethodik für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume hat sich im ggst. Fall an der RVS 04.01.11 zu orientieren. Diese Methodik wurde in der UVE, Einlage 05 – „Pflanzen und deren Lebensräume“ unzulässig bzw. positivistisch abgeändert, indem die Tabellen für die Bewertung der Eingriffserheblichkeit und Resterheblichkeit verändert wurden. Im Umweltverträglichkeits-Gutachten aus dem Fachbereich Waldökologie und Forstwesen wird die originale Skalen-Einteilung der RVS 04.01.11 – Umweltuntersuchungen beibehalten, bzw. wird die Umweltbewertung gleichlautend nach den auf der genannten RVS basierenden Tabellen 8 bis 10 des UV-GA Waldökologie und Forstwesen abgewickelt.

Wald

Der maßgebliche Wasserhaushalt im Untersuchungsraum ist geprägt von Oberflächenwässern (Niederschläge bzw. Hangsickerwässer), sowie von Wässern aus Quellfluren, welche in Folge oberflächlich in den Vorfluter entwässern. Ein Grundwasservorkommen tritt (allein aufgrund der ausreichenden Hangneigungen) nicht auf. Im ggst. Fall besteht daher kein Kontakt der Pflanzen zum Grundwasser, das Gemenge von Feuchtklima und Oberflächenwässern ist der limitierende Faktor. Denn der betroffene Abschnitt des Gerichtsgrabens hat dort als Kerbtal ein Schluchtklima, von welchem die vorhandenen Waldgesellschaften besonders im Unterhangbereich vom erwähnten Oberflächenabfluss profitieren und beeinflusst werden. Aufgrund des ansteigenden Kerbtalcharakters befinden sich im Bereich des Mittelwassereinflusses nur Hygrophyten-Gesellschaften, die weitere Vegetation folgt dem rasch ansteigenden Gelände, womit die Baumvegetation erst rd. 2 m über dem Niveau des Mittelwassers beginnt. Mit der Verschüttung des Sturzmaterials bleibt der prinzipielle Kerbtal-Charakter erhalten, auch wenn die Talsohle etwas breiter wird, womit keine wesentlichen Änderungen im Wechselwirkungskomplex zwischen Wasserhaushalt und Waldvegetation induziert werden.

Die außerhalb des Untersuchungsraumes liegenden Renaturierungs- bzw. Bewaldungsflächen im Ausmaß von rd. 16 ha werden im UVE-Fachbeitrag Forstwirtschaft auf S.53-54 in Verbindung mit dem Anhang, Pkt. 12.1 / 12.2 ausreichend dargestellt. Damit wird die erforderliche fachbezogene Beurteilungsfähigkeit erreicht. Die Anrechenbarkeit wurde unabhängig von den Eingaben in der UVE im UV-Gutachten Waldökologie und Forstwesen durchgeführt, eine ausreichende Kompensation der Eingriffe gemäß Kapitel 6.4 des Fachgutachtens Waldökologie wird erreicht.

Der angeführte Rodungsplan hat im Sinne der materienrechtlichen Vorschriften des § 19 Abs. 2 Z 4 ForstG das Niveau einer „Lageskizze“ zu erreichen, wobei der Maßstab nicht unter den Maßstab der Katastralmappe (historisch zu sehen, minimal 1:2.880) absinken darf, womit sich zumeist Maßstäbe zwischen 1:500 und 1:2.500 ergeben. Der Rodungsplan hat dabei eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragte Fläche in der Natur zu ermöglichen. Diese Qualitätsanforderungen werden im ggst. Fall erreicht. Eine bessere Nachvollziehbarkeit eines Rodungsplanes wird auch mit einer entsprechenden Legende nur bedingt erreicht werden können, da die wesentlichen Merkmale ohnehin vorliegen.

Eine kartographische Darstellung der vier Aufnahmepunkte der Standortsbeschreibung würde die Nachvollziehbarkeit der Aussage verbessern, allerdings wurden vom gefertigten Amtssachverständigen ohnehin Pürckhauer-Bodenprofile gewonnen, um die Lage der Waldgesellschaften besser abgrenzen zu können. Bzgl. der Lage sei hierbei auf den Biotoptypen-Lageplan (Anlage 1 der UVE, Einlage 05 – „Pflanzen und deren Lebensräume“) verwiesen, welche die Bodentypenverteilung nach der Verteilung der Waldgesellschaften ermöglicht.

- **Abfall- und Wasserbautechnik**

Zu den in der Stellungnahme des BMLFUW vom 11. August 2016, Zahl: 162-108/16 02 0525/6-UK/16 für die Fachbereiche Wasserbau bzw. Abfalltechnik angeführten relevanten Punkte wird aus fachlicher Sicht Folgendes festgestellt:

Laut vorliegendem Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 28. Jänner 1969, Zl. 355/69 sind sämtliche technische Maßnahmen zur Verfüllung (Verhaltung) des Gerichtsgrabens mit der zur Erhaltung der Permeabilität der Tiefenlinie des Grabens erforderlichen Ausgestaltung bereits genehmigt. Für die Beurteilung ist laut Auskunft der UVP-Behörde demnach nur mehr die Rodung an sich relevant. Auswirkungen aus wasserbautechnischer Sicht sind durch die Rodungstätigkeit selbst nicht gegeben. Ökologische Fragestellungen können aus technischer Sicht nicht beantwortet werden.

- **Naturschutz**

Die Methode zur Ermittlung der verbleibenden Gesamtbelastung folgt dem Schema der RVS 04.01.11. (siehe Fachbeitrag Seite 20 und 21). Nach diesem Schema fällt eine mittlere Restbelastung unter vertretbare und somit nicht erhebliche Auswirkungen. Zur Konzipierung der Maßnahmen wird ergänzend folgendes ausgeführt: Auch eine Einbeziehung der Biotoptypen mit mittlerer Eingriffserheblichkeit würde zu keiner Änderung des Endergebnisses führen.

Insgesamt sind Biotoptypen im Ausmaß von 35.748m² (ca. 3,5 ha) von einer hohen Eingriffserheblichkeit und Biotoptypen im Ausmaß von 43.874 m² (ca. 4,4 ha) von einer mittleren Eingriffserheblichkeit betroffen.

Dies ergibt zusammengefasst eine dauerhafte Flächenbeanspruchung im Gesamtausmaß von 7,9 ha. Das Ausmaß der aufgrund der forstlichen Aufforstungsverpflichtung zu rekultivierenden Fläche beträgt ca. 51 ha. Diese Aufforstungen finden auf dem im Bergbaugesamt zur Verfügung stehenden Areal statt (35 ha liegen im UG, 16 ha außerhalb des UG). Für die Umsetzung der Maßnahmen wurden die im Untersuchungsgebiet liegenden Flächen im Ausmaß von 35 ha herangezogen (siehe Fachbeitrag, Seite 54). Für die Flächenbeanspruchung an Biotoptypen mit hoher und mittlerer Eingriffserheblichkeit durch das geplante Projekt ist daher insgesamt ein Ausgleich im Flächenverhältnis von 1:4,4 gegeben.

Durch die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen werden insgesamt weit mehr Flächen rekultiviert, als hoch- und mittelwertige Biotopflächen verloren gehen. Auch können Flächen rekultiviert werden, die derzeit schon zur Verhaldung genutzt werden. Daraus resultiert auch, dass gleichzeitig mit der Rodung bereits an anderer Stelle mit der Rekultivierung (Aufforstung) begonnen werden kann. Im Zuge dessen werden auch Flächen rekultiviert und im Endeffekt aus naturschutzfachlicher Sicht in ihrer Wertigkeit erhöht, die derzeit eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen, wie die großflächig vorhandenen Fichtenforste. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind somit in ihrem Ausmaß und in ihrer Funktion geeignet, die Beeinträchtigungen durch das Projekt zu kompensieren.

- **Wildökologie**

Gemäß Pkt. 2.3 Ausgleichsmaßnahmen (siehe hierzu Kapitel 5.11 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) sind zur Vermeidung oder Verminderung von nachteiligen Projektwirkungen, wie Wiederbewaldungen, Äsungsflächen und Leitstrukturen, der Lage nach ergänzend darzustellen.

7.4.3. Umwelthanwaltschaft

- **Waldökologie**

FB Pflanzen und deren Lebensräume

Im Umweltverträglichkeits-Gutachten aus dem Fachbereich Waldökologie und Forstwesen wird die originale Skalen-Einteilung der RVS 04.01.11 – Umweltuntersuchungen beibehalten, bzw. wird die Umweltbewertung gleichlautend nach den auf der genannten RVS basierenden Tabellen 8 bis 10 des UV-GA Waldökologie und Forstwesen abgewickelt.

Lage der Aufforstungsflächen

Die außerhalb des Untersuchungsraumes liegenden Renaturierungs- bzw. Bewaldungsflächen im Ausmaß von rd. 16 ha werden im UVE-Fachbeitrag Forstwirtschaft auf S.53-54 in Verbindung mit dem Anhang, Pkt. 12.1 / 12.2 ausreichend dargestellt. Damit wird die erforderliche fachbezogene Beurteilungsfähigkeit erreicht.

Planlesbarkeit

Dies gilt vor allem für die Druckversion. Die digitale Version ist dagegen wesentlich besser lesbar, womit zumindest die Beurteilungsfähigkeit gegeben ist.

FB Forstwirtschaft

Wie von der Umweltanwaltschaft angenommen, können verschiedenartige Waldgesellschaften mit unterschiedlichen Sensibilitäten NICHT zusammengezählt oder gemittelt werden, da es sich bei den verschiedenen Sensibilitätsskalen um Ordinalskalen handelt, welche (wie Noten) nicht untereinander gemittelt oder addiert werden können. Verschieden sensible Skalen sind entweder unterschiedlich zu bewerten oder sind alle der höchsten auftretenden Wertstufe zu subsummieren, falls damit keine spürbare Überbewertung der Eingriffserheblichkeit entsteht. Allerdings sind die höherwertigen Waldgesellschaften aufgrund der Verbreitungshäufigkeit im Bereich um den Untersuchungsraum (Nordbereiche des südlich angrenzenden Mur- und Mürztales bis hin zum Erzberg / südliche Grauwackenzone) aufgrund der fördernden geologischen Verhältnisse nach den Kriterien von ESSL et al. (2002) nur als mäßig sensibel und nicht als hoch sensibel einzustufen

- **Abfall- und Abwassertechnik**

Aus abwasser- und abfalltechnischer Sicht wird festgestellt, dass in dieser Stellungnahme vom 17. Mai 2016, GZ.: ABT13_UA.20-185/2016 keine fachspezifischen (technische) Punkte sondern ausschließlich ökologische Kriterien angesprochen werden. Weitere Ausführungen sind daher mangels Fachbezug nicht erforderlich.

- **Naturschutz**

Zu „Pflanzen und deren Lebensräume“

Das Schema für die Beurteilung der Eingriffserheblichkeit ist an die RVS 04.01.11 der Österr. Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr angelehnt und wurde als Abänderung eine mittlere Erheblichkeitsstufe eingeschoben, wie im Fachbeitrag auf Seite 19 dargestellt und ausreichend begründet. Die Bewertung der Resterheblichkeit wurde nicht verändert und folgt dem Schema der RVS 04.01.11. (siehe Fachbeitrag Seite 20 und 21). Zur Konzipierung der Maßnahmen wird ergänzend folgendes ausgeführt: Auch eine Einbeziehung der Biotoptypen mit mittlerer Eingriffserheblichkeit würde zu keiner Änderung des Endergebnisses führen.

Insgesamt sind Biooptypen im Ausmaß von 35.748m² (ca. 3,5 ha) von einer hohen Eingriffserheblichkeit und Biooptypen im Ausmaß von 43.874 m² (ca. 4,4 ha) von einer mittleren Eingriffserheblichkeit betroffen. Dies ergibt zusammengefasst eine dauerhafte Flächenbeanspruchung im Gesamtausmaß von 7,9 ha. Das Ausmaß der aufgrund der forstlichen Aufforstungsverpflichtung zu rekultivierenden Fläche beträgt ca. 51 ha. Diese Aufforstungen finden auf dem im Bergbauggebiet zur Verfügung stehenden Areal statt (35 ha liegen im UG, 16 ha außerhalb des UG). Für die Umsetzung der Maßnahmen wurden die im Untersuchungsgebiet liegenden Flächen im Ausmaß von 35 ha herangezogen (siehe Fachbeitrag Seite 54). Für den Flächenverlust an Biooptypen mit hoher und mittlerer Eingriffserheblichkeit durch das geplante Projekt ist daher insgesamt ein Ausgleich im Flächenverhältnis von 1:4,4 gegeben.

Durch die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen werden insgesamt weit mehr Flächen rekultiviert, als hoch- und mittelwertige Biotopflächen verloren gehen. Auch können Flächen rekultiviert werden, die derzeit schon zur Verhaldung genutzt werden. Daraus resultiert auch, dass gleichzeitig mit der Rodung bereits an anderer Stelle mit der Rekultivierung (Aufforstung) begonnen werden kann. Im Zuge dessen werden auch Flächen rekultiviert und im Endeffekt aus naturschutzfachlicher Sicht in ihrer Wertigkeit erhöht, die derzeit eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen, wie die großflächig vorhandenen Fichtenforste. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind somit in ihrem Ausmaß und in ihrer Funktion geeignet, die Beeinträchtigungen durch das Projekt zu kompensieren.

Eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Parzellen ist im Fachbeitrag Forstwirtschaft aufgelistet. Eine Beschreibung der Rekultivierung ist der dem Einreichkonvolut beigelegten landschaftsökologischen Begleitplanung zu entnehmen. Auch sind gemäß Auflage 5 des Gutachtens des ASV für Naturschutz (vgl. hierzu Auflage Nummer des 13 des gegenständlichen Gesamtgutachtens) die geplanten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form eines Managementplanes mit genauer Zeitschiene der erforderlichen Tätigkeiten und Ablauf eines Monitorings für die Evaluierung der Zielerreichung vor Rodungsbeginn der Behörde vorzulegen und des Weiteren ist gemäß Auflage 8 dieses Gutachtens für die Renaturierungen (35 ha) und Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen (16 ha) eine detaillierte landschaftspflegerische Begleitplanung (Beschreibung, Bepflanzungspläne etc.) mit genauer Zeitschiene der geplanten Tätigkeiten und Ablauf eines Monitorings für die Evaluierung der Zielerreichung (Indikatorgruppen: Vegetation, Vögel, Reptilien, Fledermäuse) vor Rodungsbeginn der Behörde vorzulegen.

Der dargestellte Mangel beruhte offensichtlich nicht auf einer fehlerhaften Darstellung des Fachberichterstellers, sondern war offensichtlich in der Wahl des falschen Papierformates seitens der Projektkoordination begründet, in digitaler Form sind die Darstellungen gut erkennbar.

Zu „Tiere und deren Lebensräume“

Gemäß Auflage 5 des Gutachtens des ASV für Naturschutz (vgl. hierzu Auflage Nummer des 13 des vorliegenden Gesamtgutachtens) werden die geplanten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form eines Managementplanes mit genauer Zeitschiene der erforderlichen Tätigkeiten und Ablauf eines Monitorings für die Evaluierung der Zielerreichung vor Rodungsbeginn der Behörde vorgelegt. In diesem Managementplan wird das Konzept zur Bergung/Umsiedelung von Fledermäusen und Reptilien integriert. Gemäß Auflage 11 des Gutachtens des ASV für Naturschutz (vgl. hierzu Auflage Nummer 19 des vorliegenden Gesamtgutachtens) muss, um den Verlust aquatischer Lebensräume auszugleichen, vor Beginn der ersten Rodungsphase ein bestehender Gerinneabschnitt in unmittelbarer Umgebung zur Projektfläche durch Strukturmaßnahmen ökologisch aufgewertet werden, sodass strömungsberuhigte Gewässerbereiche als Ersatzlebensraum für Amphibien entstehen. Ein diesbezügliches Konzept mit detaillierten Plänen und Gestaltungsvorschlägen ist der ökologischen Bauaufsicht vorzulegen.

Gemäß Auflage 8 des Gutachtens des ASV für Naturschutz (vgl. hierzu Auflage Nummer 16 des vorliegenden Gesamtgutachtens) ist für die Renaturierungen (35 ha) und Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen (16 ha) eine detaillierte landschaftspflegerische Begleitplanung (Beschreibung, Bepflanzungspläne etc.) mit genauer Zeitschiene der geplanten Tätigkeiten und Ablauf eines Monitorings für die Evaluierung der Zielerreichung (Indikatorgruppen: Vegetation, Vögel, Reptilien, Fledermäuse) der Behörde vor Rodungsbeginn vorzulegen.

- **Wildökologie**

Gemäß Pkt. 2.3 (siehe hierzu Kapitel 5.11 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) sind zur Vermeidung oder Verminderung von nachteiligen Projektwirkungen, wie Wiederbewaldungen, Äsungsflächen und Leitstrukturen, Ausgleichsmaßnahmen der Lage nach ergänzend darzustellen.

7.5. Zu den Kosten

➤ **Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:**

Landesverwaltungsabgaben

gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2016 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016), LGBl.

Nr. 73/2016

- a) für diesen Bescheid (Tarifpost B105) 1.357,00 Euro
- b) für die Verhandlungsschrift
vom 4. November 2016 (Tarifpost A4), 5 Seiten 12,40 Euro
- c) für insgesamt 216 Sichtvermerke auf den
6-fach vidierten Unterlagen (Tarifpost A7) zu je 6,20 Euro 1.339,20 Euro

in Summe.....2.708,60 Euro

➤ **Kommissionsgebühren**

gemäß §1 der „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 2012, mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013)“, LGBl. Nr. 123/2012, in der Fassung LGBl. Nr. 55/2015, iVm. § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl I Nr. 161/2013 für die Durchführung der mündlichen Verhandlung vom 4. November 2016

für 15 Amtsorgane, **in Summe 59/2 Stunden1.469,10 Euro**

Diese Beträge sind gemäß §76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

➤ **Gebührenhinweis**

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2015 auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für den Genehmigungsantrag vom 11. September 2015
(Tarifpost 6/1)..... 14,30 Euro
Für die Eingabe vom 10. Mai 2016 (inkl. Urkundenvorlage) 14,30 Euro
- b) Für die Verhandlungsschrift (Tarifpost 7/2)28,60 Euro
- c) Für die Projekt-Unterlagen in 6-facher Ausfertigung
(Tarifpost 5) (3,90 Euro je Bogen, 343,70 je Parie).....2.062,20 Euro

in Summe.....2.119,40 Euro

Die angefallenen Kosten waren gemäß AVG festzusetzen und vorzuschreiben.

8. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt in der abgeänderten Form, auf die erstellten Teilgutachten und die darauf aufbauende Zusammenfassende Bewertung, sowie auf die Erklärung der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die ebenfalls eine Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen zitiert.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt, in weiterer Folge wurden die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195, u.a.).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen, wenn nichts anderes im gegenständlichen Bescheid ausgeführt ist. Die Zusammenfassende Bewertung gab darüber hinaus eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zum Ergebnis, dass keine Widersprüche vorliegen.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben, sondern bloß die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen hinterfragt und die Vorschreibung von Auflagen verlangt. Diese Stellungnahmen wurden in den Fachgutachten fachlich beurteilt, im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde überdies das Einvernehmen mit der Umweltschützerin des Landes Steiermark hergestellt.

Die erkennende Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung darauf Rücksicht genommen und konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten und auch auf die schlüssige und nachvollziehbare Zusammenfassende Bewertung stützen.

9. Rechtliche Beurteilung

9.1. Zuständigkeit der Behörde

Das von der Konsenswerberin beantragte Vorhaben umfasst neben mehreren Begleitmaßnahmen insbesondere die Rodung auf einer Gesamtfläche von 50,01 Hektar.

Anhang 1 Z. 46 lit.a (Spalte 2) UVP-G nennt für Rodungen als maßgeblichen Schwellenwert eine Fläche von mindestens 20 ha. Da dieser Schwellenwert durch das Vorhaben deutlich überschritten wird, war für das Vorhaben gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z. 46 lit.a UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Da das Vorhaben zur Gänze im Gebiet des Landes Steiermark situiert ist, war die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G allein zur Durchführung des Verfahrens zuständig.

9.2. Formalrechtliche Aspekte

9.2.1. Parteistellung im Allgemeinen

Aufgrund der Größe des Vorhabens und dessen potentiellen Auswirkungen ist die Behörde davon ausgegangen, dass vom Vorhaben voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen betroffen waren. Die Behörde hat sich daher für die Anwendung der Verfahrensbestimmungen für das Großverfahren nach § 44a ff AVG entschieden. Das Vorhaben wurde daher entsprechend den Vorgaben des § 9 UVP-G 2000 i.V.m. § 44a AVG öffentlich mit Edikt kundgemacht. Gemäß § 44b AVG verlieren Personen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Der Begriff „Einwendung“ ist gesetzlich nicht näher definiert. Nach herrschender Meinung ist unter Einwendung ein Vorbringen zu verstehen, das die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts, bzw. eines Rechtes oder rechtlichen Interesses, das dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist, durch das gegenständliche Vorhaben behauptet (etwa VwGH 14.9.2004, 2002/10/0002). Nur durch Vorbringen einer zulässigen Einwendung wird die Parteistellung im weiteren Verfahren gewahrt.

Die Präklusionsfolgen des § 44b Abs. 1 AVG treten jedoch nur dann ein, wenn das Vorhaben entsprechend der Bestimmung des § 44a AVG kundgemacht wurde.

Die Behörde hat das Vorhaben im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“, „Kronenzeitung“ und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“, sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 12. Juli 2016 kundgemacht. Die Unterlagen des gegenständlichen Vorhabens wurden im Zeitraum vom 14. Juli 2016 bis zum 25. August 2016 öffentlich aufgelegt. Die diesbezüglichen Schriftstücke wurden – versehen mit den Anschlags- und Abnahmevermerken – zum Akt genommen. Die Öffentlichkeit wurde darüber hinaus mittels Internet unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> informiert.

Da den Vorgaben der §§ 9 UVP-G 2000 und § 44a AVG entsprochen wurde, haben nur jene Personen ihre Parteistellung gewahrt, die innerhalb der öffentlichen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zulässige Einwendungen erhoben haben.

9.2.2. Nachbarn

Im UVP-Genehmungsverfahren haben Nachbarn Parteistellung, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind (§ 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G). Die Parteistellung aufgrund einer möglichen Gefährdung oder Belästigung hängt nicht von einer tatsächlichen Beeinträchtigung ab, vielmehr genügt es, dass die Verletzung eines gesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechts durch den Bescheid möglich ist (VwGH 20. Juni 2013, 2012/06/0092).

Gegen das Vorhaben wurden von keinen Nachbarn Einwendungen erhoben.

9.2.3. Umweltanwalt

Der Umweltanwalt ist gemäß § 19 Abs. 1 Z. 3 i.V.m. Abs. 3 UVP-G Partei des Verfahrens und somit berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmende öffentliche Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen. Die Steiermärkische Umweltanwältin hat im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben.

9.2.4. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 UVP-G Parteistellung zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959.

9.2.5. Gemeinden

Die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Z. 5 i.V.m. Abs. 3 UVP-G Parteistellung. Von Gemeinden wurden im Verfahren keine Stellungnahmen oder Einwendungen erhoben.

9.2.6. Bürgerinitiativen

Bürgerinitiativen haben im vereinfachten Verfahren keine Parteistellung, sie können jedoch im Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen (§ 19 Abs. 2 UVP-G). Von Bürgerinitiativen wurden im Verfahren keine Stellungnahmen oder Einwendungen erhoben.

9.2.7. Umweltorganisationen

Gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisationen haben im Genehmigungsverfahren Parteistellung (§ 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G). Von Umweltorganisationen wurden im Verfahren keine Stellungnahmen oder Einwendungen erhoben.

9.2.8. Genehmigungsumfang

Das beantragte Vorhaben unterscheidet sich wesentlich von anderen Vorhaben, die üblicherweise in UVP-Genehmigungsverfahren zu behandeln sind. Weite Teile des Vorhabens sind bereits wasser- und mineralrohstoffrechtlich seit Jahrzehnten genehmigt. Da jedoch für die weitere Realisierung des Vorhabens Rodungsmaßnahmen in erheblichem Umfang erforderlich sind und für diese Rodungen keine aufrechten Bewilligungen vorlagen, war eine UVP durchzuführen. Gegenstand der UVP können jedoch nur jene Eingriffe in die Umwelt sein, die bislang noch nicht genehmigt waren.

Dies sind die Durchführung der Rodung an sich und die Einwirkungen auf das wasserrechtliche Schongebiet sowie das Landschaftsschutzgebiet. Die übrigen bewirkten Auswirkungen waren aufgrund der vorhandenen rechtskräftigen und aufrechten Bewilligungen von der Behörde nicht zu beurteilen.

9.2.9. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G hat die UVP-Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen wird auf die unten stehende Begründung verwiesen, wobei bereits an dieser Stelle festgehalten werden kann, dass die Behörde nach Prüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen und Durchführung der gebotenen Interessenabwägung hinsichtlich dieser Gesetze eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erkannt hat.

Neben diesen Voraussetzungen sind in einem nächsten Schritt gemäß § 17 Abs. 2 im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Emissionen von Schadstoffen sind bei gegenständlichem Vorhaben insbesondere während der Rodungsphasen durch Staub und Emissionen von Fahrzeugen zu erwarten. Durch die in den einschlägigen Gutachten enthaltenen Auflagenvorschläge sowie durch die projektbedingten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Emissionen entsprechend dem Gebot des § 17 Abs. 2 nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Hinsichtlich der Minimierung der Emissionsbelastung gemäß § 17 Abs. 2 Z. 2 UVP-G wurde daher im Ermittlungsverfahren festgestellt, dass Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, durch das Vorhaben nicht auftreten.

Sämtliche facheinschlägigen Sachverständigen (Luftreinhaltung, Schall, Verkehr und Umweltmedizin) haben deutlich, schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht zu erwarten ist. Ebenso wenig ist mit einer Eigentumsgefährdung im Sinne der angeführten Bestimmungen zu rechnen.

Darüber hinaus hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass es nicht zu erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen kommen wird, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen. Die durch das Vorhaben gesetzten Ausgleichsmaßnahmen sowie die im Spruch übernommenen Auflagenvorschläge führen bei der überwiegenden Zahl der zu beurteilenden Schutzgüter zu vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen. Weiters konnten auch keine unzumutbaren Belästigungen von Nachbarn festgestellt werden. Dies ist letztlich auch durch die von der Behörde übernommenen Auflagenvorschläge der Sachverständigen sichergestellt.

Hinsichtlich der im Projekt erfolgten Darstellung ist festzuhalten, dass Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet, oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies wurde auch durch Gutachten des wasserbau- und abfalltechnischen Sachverständigen bestätigt.

§ 17 Abs. 4 UVP-G verlangt, dass bei der Genehmigungsentscheidung die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projekt-Modifikationen, Ausgleichs-Maßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, die in der Zusammenfassenden Bewertung dargestellt wurden, zeigen, dass das Vorhaben vernachlässigbare bis gering nachteilige Folgen nach sich zieht. Nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume wurden konstatiert, zu deren Minderung jedoch umfassende Ausgleichsmaßnahmen im Projekt vorgesehen bzw. von der Behörde vorgeschrieben wurden, wodurch bloß vernachlässigbare bis gering nachteilige Folgen zu erwarten sind. Die Alternativen-Prüfung hat zudem gezeigt, dass die Gesamtheit der Auswirkungen durch den gewählten Standort minimiert wurde. Entscheidende Bedeutung hat in diesem Zusammenhang auch das erkennbare Bemühen der Konsenswerberin, einen Standort mit möglichst geringer Eingriffs-Intensität zu finden. Dies wurde in der Zusammenfassenden Bewertung bestätigt.

Zusammenfassend ist die Behörde zu dem Schluss gekommen, dass durch die vorgeschriebenen Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beigetragen wird, weshalb die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs. 4 UVP-G erfüllt war. Neben den eigentlichen Auswirkungen des Vorhabens war von der Behörde auch zu prüfen, ob es durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen zu schwerwiegenden Umweltbelastungen kommt. Diese Effekte wurden in der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens von den Sachverständigen berücksichtigt.

In der Zusammenfassenden Bewertung wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammengefasst wie folgt beurteilt:

Abbildung 11 der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen stellt in Matrixform überblickshaft die aus fachlicher Sicht zu erwartenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die zu beurteilenden Schutzgüter gemäß §1(1)Z1 UVP-G dar. Die Definitionen der dargestellten Bewertungskalküle bzw. das dahinter liegende gemeinsame Bewertungssystem wurden in Kapitel 6.1 der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen beschrieben.

Die Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter haben bereits integrativen umfassenden Charakter. Es sind darin bereits Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen, wie auch Wirksamkeiten von projektierten und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen berücksichtigt. Ein wesentliches Verfahrensmanagementinstrument zur Sicherstellung der integrativen Betrachtungsweise stellt das Prüfbuch zu gegenständlichem Vorhaben dar. Das Prüfbuch stellt die Berücksichtigung potenzieller unmittelbarer (direkter), aber auch potenzieller mittelbarer (indirekter) Verlagerungseffekte, Wechselwirkungen zwischen Fachbereichen und Schutzgütern, etc., Auswirkungen innerhalb der Fachgutachten bzw. in den darin enthaltenen schutzgutorientierten Bewertungen sicher. Ebenfalls wird durch das Prüfbuch die Anwendung eines gemeinsamen einheitlichen und damit vergleichbaren Bewertungssystems sichergestellt. Das Prüfbuch lag allen Sachverständigen zu Beginn der Fachgutachtensphase vor, die darin enthaltenen Fragen wurden von diesen im Zuge der Erstellung der Fachgutachten beantwortet.

Für die fachliche Bewertung wird davon ausgegangen, dass sämtliche in den UVE-Einreichunterlagen zum Vorhaben beschriebenen Maßnahmen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert, bzw. günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie in der vorliegenden zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen als Auflagen vorgeschlagene Maßnahmen (vgl. hierzu Kapitel 5 der zusammenfassenden Bewertung) bei der Realisierung des Vorhabens entsprechend umgesetzt werden.

Letztlich bleibt die integrative Aussage jedoch auf die Feststellung von Belastungen auf die einzelnen Schutzgüter beschränkt. Eine darüber hinausgehende „ganzheitliche“ Aussage (wie die Abwägung zwischen Schutzgütern oder Interessen) über die Umweltgesamtbelastung des Vorhabens muss und kann, mangels dafür bestehender naturwissenschaftlich abgesicherter Methoden, aus fachlicher Sicht nicht getroffen werden.

Selbst eine bloße Mittelung würde zu einer Verwässerung und somit zu einem wesentlichen Informationsverlust der Ergebnisse führen, als auch den Grundsätzen des integrierten Umweltschutzes, dessen Konzept darauf abzielt, die einzelnen Umweltmedien gesamthaft vor sämtlichen Arten von Einwirkungen zu schützen und Verlagerungseffekte von einem Umweltmedium auf ein anderes zu vermeiden, widersprechen. Vielmehr ist die Gesamtschau der Umweltauswirkungen im Rahmen der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung als fachlich-naturwissenschaftlicher Kern der UVP zu verstehen, durch welchen die Auswirkungen des Vorhabens zu einem Gesamtbild geformt werden sollen.

Die schließliche Gesamtbewertung im Sinne der Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens obliegt somit der Behörde im Rahmen ihrer Entscheidung gem. §17 UVP-G – eine der Grundlagen hierzu bildet die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, welche auf den Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen und dem vorliegenden Prüfbuch basiert, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G integrativ aus fachlicher Sicht dargestellt bzw. bewertet werden.

Aus fachlicher Sicht bleibt festzuhalten, dass die schutzgutorientierten integrativen Bewertungen der beigezogenen behördlichen Sachverständigen zu den einzelnen zu beurteilenden Schutzgütern keine über ein vernachlässigbares bis geringes nachteiliges Niveau hinausgehende Auswirkungen erkennen lassen. Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es bei diesen Schutzgütern, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu geringen Beeinträchtigungen der zu schützenden Güter bzw. deren Funktionen. Insgesamt bleiben diese Auswirkungen sowohl qualitativ, als auch quantitativ von vernachlässigbarer bzw. jedenfalls tolerierbarer geringer Bedeutung. Für keines der zu beurteilenden Schutzgüter ist aus fachlicher Sicht mit merklich oder unverträglich nachteiligen Auswirkungen durch gegenständliches Vorhaben zu rechnen.

Damit ist ersichtlich, dass das Vorhaben das Ausmaß schwerwiegender Umweltbelastungen nicht erreicht.

§ 17 Abs. 5 UVP-G verlangt nur dann eine Abweisung des Genehmigungsantrags, wenn die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können. Derartige Auswirkungen wurden jedoch im Ermittlungsverfahren nicht festgestellt.

9.3. Zu den Materiengesetzen im Einzelnen

9.3.1. Forstgesetz

Nach § 17 Abs. 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann jedoch eine Bewilligung zur Rodung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist eine Rodungsbewilligung zu erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 ForstG). Als derartiges öffentliches Interesse wird vom Gesetzgeber etwa der Bergbau genannt. Rodungsbewilligungen können dauerhaft oder bloß vorübergehend erteilt werden (§ 18 ForstG). Die Antragslegitimation für die Einbringung des Rodungsantrags ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Z. 1 ForstG, wonach der Waldeigentümer zur Einbringung eines entsprechenden Antrags berechtigt ist.

- **Öffentliches Interesse an der Walderhaltung**

Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 BlgNR XXI.GP 32). Der forstfachliche Amtssachverständige hat in seinem Gutachten vom 18. November 2016 das besondere öffentliche Interesse an der Walderhaltung mit der partiell hohen und mittleren Schutz- sowie partiell hohen Wohlfahrtsfunktion der betroffenen Flächen begründet.

- **Interessenabwägung**

Die Erteilung der beantragten Rodungsbewilligung ist aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung daher nur nach Durchführung einer Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG möglich.

Der Bergbau wird in § 17 Abs. 4 ForstG ausdrücklich als öffentliches Interesse genannt. Wenngleich das gegenständliche Rodungsvorhaben nicht unmittelbar dem Bergbau im Sinne eines Abbaus von Rohstoffen dient, so ist der Versturz des tauben Gesteines unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Abbau von Eisenerz am Erzberg. Um die enormen Fördermengen weiter gewährleisten zu können, ist die Schaffung von Sturzraum unabdingbare Voraussetzung.

Das Gutachten des forstfachlichen Sachverständigen zeigt, dass aus fachlicher Sicht bei Vorschreibung der vorgeschlagenen Auflagen keine Bedenken gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung bestehen. Damit liegen im Ergebnis erhebliche öffentliche Interessen vor, die die Erteilung der Rodungsbewilligung rechtfertigen.

9.3.2. Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976

Das Vorhaben ist im Gebiet des Landschaftsschutzgebietes Hochschwab (LGBl. Nr. 68/1981) situiert. Grundsätzlich wäre daher aus naturschutzrechtlicher Sicht eine Bewilligung nach § 6 Abs. 3 NschG 1976 erforderlich.

Das NschG 1976 ist mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten. Nach dem ersten Satz der Übergangsbestimmung des § 35 NschG 1976 wurde eine Weitergeltung der bisherigen Bewilligungen angeordnet. Mit dem zweiten Satz wurde die Behörde ermächtigt, dem Eigentümer von bestehenden Anlagen bei Widerspruch zu den bestehenden Bestimmungen durch Vorschreibung von Auflagen eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Ausführung aufzutragen.

Für die schon vor Inkrafttreten des NschG 1976 genehmigte und errichtete Sturzhalde wurde somit zwar keine nachträgliche Bewilligungspflicht festgelegt, wohl aber eine naturschutzbehördlich vorschreibbare Anpassungspflicht an Schutzerfordernisse in Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet Hochschwab. Die Vorschreibung von Auflagen aus naturschutzrechtlicher Sicht war daher im gegebenen Zusammenhang zulässig, wenngleich keine gesonderte Bewilligungspflicht aus naturschutzrechtlicher Sicht besteht.

9.3.3. Wasserrechtsgesetz 1959

Eine Teilfläche des Vorhabens ist in einem wasserrechtlichen Schongebiet situiert, welches mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29.6.1973 zum Schutze der Wasservorkommen im Hochschwabgebiet, BGBl. Nr. 345/1973 ausgewiesen wurde. Die Verordnung sieht unter anderem Bewilligungspflichten für Stoffe, die für das Wasservorkommen nachteilig sein könnten (§ 3 lit. f) und Rodungen von mehr als 1.500 m² (§ 3 lit k) vor. Die Ausweisung wurde nach § 1 der Verordnung unbeschadet bestehender Rechte vorgenommen. Im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung bestehende Rechte (etwa aufrechte Genehmigungen) wurden somit durch die Verordnung nicht berührt. Die damals bereits genehmigte Verhaldung ist daher nicht (neuerlich) bewilligungspflichtig.

Bewilligungspflichtig ist das Vorhaben jedoch aufgrund des Ausmaßes der beantragten Rodung nach § 3 lit. k. Die Ermittlungsergebnisse zeigen, dass durch das Vorhaben keine Gefährdung des Schongebietes eintritt. Die erforderliche Bewilligung konnte daher erteilt werden.

9.3.4. Alpenkonvention

Das Vorhabensgebiet ist im Anwendungsbereich der Alpenkonvention situiert. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden von den Sachverständigen auf einen allfälligen Widerspruch zur Alpenkonvention geprüft. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass die Alpenkonvention der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegensteht. Insbesondere sei hier das forstfachliche Gutachten hervorgehoben, das zu folgendem Schluss kommt: Die Rodung steht nicht im Widerspruch zum Bergwald- oder Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention, da die vorkommenden Waldgesellschaften im Nahbereich wie im Großraum der Herkunftsgebiete 4.2 und 3.1, insbesondere in den Nordbereichen des angrenzenden Mur- und Mürztales bis hin zum Erzberg regional mäßig bis häufig verbreitet sind und diese Bergwaldbestände damit auch erhalten bleiben.

9.4. Zu den Stellungnahmen

Sämtliche während des Ermittlungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen wurden durch die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen einer Bewertung unterzogen. Auf die Ausführungen in den Fachgutachten und der Zusammenfassenden Bewertung, die in der Begründung des Bescheides wiedergegeben wurden, wird verwiesen. Die aus Sicht der Behörde vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Fachgutachten haben ergeben, dass den in den Stellungnahmen ausgeführten Argumenten, soweit es erforderlich war, gefolgt wurde. Die Stellungnahmen wurden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Zusammenfassenden Bewertung berücksichtigt.

9.5. Zu den vorgeschriebenen Auflagen

In der Zusammenfassenden Bewertung wurden von den Sachverständigen zahlreiche Auflagenvorschläge erstattet, die als Nebenbestimmungen zum Bescheid zur Vorschreibung empfohlen wurden. Nebenbestimmungen, wie Auflagen, müssen ausreichend bestimmt und dem angestrebten Schutzzweck dienlich sein. Zwar bemisst sich die ausreichende Bestimmtheit nach den Umständen des Einzelfalles und dürfen Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen nicht überspannt werden, jedoch muss ihr Inhalt für den Bescheid-Adressaten objektiv eindeutig erkennbar sein, wobei es genügt, wenn in Umsetzung eines Bescheides der Bescheid-Adressat Fachleute zuzieht, und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist.

Die Auflagen wurden von der Behörde nach Maßgabe der Verhandlungsschrift und der nach der Verhandlung erfolgten Abstimmung mit den Sachverständigen abgeändert. Auflagen gleichen Wortlauts wurden nur einmal vorgeschrieben. Ansonsten wurden lediglich sprachliche Adaptierungen vorgenommen, die jedoch den Inhalt und Zweck der Auflage nicht veränderten.

9.6. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass sich das Vorhaben „Rodung Grabensturz“ im Sinne der Bestimmung des § 1 UVP-G bei Einhaltung der Vorhabensbeschreibung sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen als umweltverträglich erweist und es darüber hinaus den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G sowie der einschlägig anzuwendenden Materiengesetze entspricht. Im Ergebnis war das Vorhaben daher als umweltverträglich zu beurteilen.

Die nach Materiengesetzen vorzuschreibenden Befristungen beruhen auf Vorschlägen der Sachverständigen und sind das Ergebnis der materiengesetzlich vorzunehmenden Interessensabwägungen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ergeht an:

- Kanzlei **Haslinger, Nagele & Partner**, zH Dr. Berthold Lindner, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, als Vertreterin der Konsenswerberin, **gg. Rsb**
- **VA Erzberg GmbH**, Eisenerz 1, 8790 Eisenerz, **gg Rsb** unter Anschluss eines vidierten Plansatzes
- **Umweltanwältin des Landes Steiermark**, MMag. Ute Pöllinger, im Hause, **gg Unterschrift**, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes
- **Bezirkshauptmannschaft Leoben** als mitwirkende Forstbehörde, Peter-Tunner-Straße 6 8700 Leoben, **gg Rsb** unter Anschluss eines vidierten Plansatzes
- **Gemeinde Eisenerz** als Standortgemeinde, Mario-Stecher-Platz 1, 8790 Eisenerz, **gg Rsb** unter Anschluss eines vidierten Plansatzes, mit der Bitte, diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie die Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist mit Anschlage- und Abnahmevermerk, an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz), zu senden
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Waringergasse 43, für den Landeshauptmann von Steiermark, als **wasserwirtschaftliches Planungsorgan**, **gg Rsb**
- **Arbeitsinspektorat Leoben**, Erzherzog-Johann-Strasse 6, 8700 Leoben, **gg Rsb**
- **Abteilung 13**, im Hause, mit der Bitte, den Bescheid mindestens 8 Wochen an der Amtstafel anzuschlagen

Ergeht per e-mail an:

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, z. Hd. der **Umweltbundesamt GmbH**, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, für Zwecke der Umweltdatenbank (uvp@umweltbundesamt.at)
- die Abteilung 15, Referat **Umweltinformation** und Umweltinspektion, im Hause, mit dem Ersuchen, den Bescheid im Internet kundzumachen, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at)
- Mag. Michael **Reimelt**, michael-patrick.reimelt@stmk.gv.at

Ergeht nach Rechtskraft an

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Wartingergasse 43, für den Landeshauptmann von Steiermark, als Verwalter des **Wasserbuches**, gg Rsb, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz